



Botschaft

Nr. 63

Datum 20. Mai 2008

BEITRITT ZUM INTEGRALEN TARIFVERBUND OSTWIND IM DEZEMBER 2008; ANPASSUNG DER TARIFE MIT AUFHEBUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE BENÜTZUNGS- UND TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTBUS FRAUENFELD.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen, gestützt auf die Anträge der Fachkommission für den Stadtbus und den öffentlichen Verkehr, Bericht und Antrag über Teil A „Beitritt zum integralen Tarifverbund Ostwind“, inklusive der Aufhebung des Reglements über die Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus und für den Tarifverbund Frauenfeld sowie Teil B „Anpassung der Tarife für die Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang“ auf den Fahrplanwechsel vom 14. Dezember 2008.

A. Beitritt zum integralen Tarifverbund Ostwind (OTV)

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Frauenfeld genehmigte den Beitritt des Stadtbus Frauenfeld zum Abonnements-Tarifverbund Ostwind am 28. November 2001 auf den 1. Januar 2002. Daran beteiligen sich 36 Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs der Kantone St. Gallen, Appenzell IR, Appenzell AR und Thurgau. Gleichzeitig wurden die Tageskarte Ostwind, die Tageskarte Euregio Bodensee und das Inter-Abonnement in den Zürcher Verkehrsverbund eingeführt. Dieser Abonnementsverbund und die weiteren Angebote sind in den letzten Jahren den Marktbedürfnissen angepasst worden. So wurde zum Beispiel 2004 der Z-Pass, mit Gültigkeit im ganzen Zürcher Verkehrsverbundgebiet (ZVV), eingeführt.

Bisheriger Kleintarifverbund Frauenfeld

Seit Mitte der achtziger Jahre besteht auf dem Stadtgebiet Frauenfeld ein Klein-Tarifverbund der Transportunternehmen Stadtbus, PostAuto, Autobusbetrieb Gachnang-Frauenfeld (neu PostAuto) und der Frauenfeld-Wil Bahn. Darin gilt bei allen Transportunternehmungen innerhalb der

Stadtgrenzen von Frauenfeld der Stadtbustarif. Mit der Einführung des Abonnementverbunds Ostwind reduzierte sich die Gültigkeit auf die Einzelbillette und die Mehrfahrtenkarten des Stadtbus Frauenfeld. Der durch die Stadt zu tragende Tarifaufschlag an die beiden Partner PostAuto und FW-Bahn beträgt rund 50'000 Franken pro Jahr. Mit der Einführung des integralen Tarifverbunds im Dezember 2008 entfällt dieser Betrag.

Preisgestaltung im Abonnementsverbund

Das zurzeit gültige Abonnements-Verbundsystem wird als Zonen-Tarif angeboten. Die aktuellen Stadtbus Abonnementspreise liegen teilweise erheblich unter den vorgegebenen Ostwind Tarifen. Die Preisdifferenz wird durch die Stadt Frauenfeld übernommen. In den letzten Jahren sind moderate Tarifierhöhungen vorgenommen worden. Die Subventionierung der Abo-Preise wurde grundsätzlich aber bis heute beibehalten, da der Preisunterschied der Ostwindabonnemente zu den bestehenden Abo-Preisen in Frauenfeld, vor allem beim Jahresabo, sehr gross ist. Mit einem attraktiven Abonnementspreis wird jedoch auch eine gute Kundenbindung erzielt.

Entwicklung im Abo-Verbund Ostwind

Der Abonnementsverbund kommt bei den Kunden sehr gut an, insbesondere auch das gemeinsame Z-Pass Angebot mit dem Zürcher Verkehrsverbund. Seit der Einführung des Abonnement-Verbundes im 2002 stieg der totale OTV-Umsatz von rund 36 Mio. Franken auf rund 50 Mio. Franken im 2007 an. Dies entspricht einer Umsatzzunahme von 38.6%.

2. Einführung integraler Tarifverbund (ITV)

In einem weiteren Schritt wird der Abonnementsverbund per 14. Dezember 2008 zu einem integralen, alle Fahrausweise umfassenden, Tarifverbund (ITV) erweitert. Das heisst, dass Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten und Zonentageskarten zusätzlich zu den Abonnements auf der Basis des bestehenden Zonenplanes gelöst werden können. Der Kunde löst in der gewünschten Relation automatisch die entsprechende Anzahl Zonen, innerhalb derer er sich aufgrund der vorgegebenen Zeitspanne frei bewegen kann, unabhängig vom Transportmittel (Bahn oder Bus) und unabhängig vom Transportunternehmen.

Der integrale Tarifverbund bringt den Kunden, den Transportunternehmen und den Bestellern (Kantone) folgende Nutzen: Für die Transportunternehmen ergeben sich Vereinfachungen in der Kommunikation und Distribution. Das einheitliche Tarifangebot und die Marketingmassnahmen führen zu einer weiteren Identitäts- und Imagesteigerung für den öffentlichen Verkehr. Die Transportunternehmen dürfen dank zusätzlichen Kunden mit Mehreinnahmen rechnen. Diese Mehreinnahmen führen für die Besteller mittelfristig zu geringeren Abgeltungsleistungen. Die unterschiedlichen, historisch gewachsenen Tarifstrukturen werden harmonisiert. Allgemein wird die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Verkehrs verbessert.

3. Zonenplan und Fahrausweisangebot

Zonenplan (Beilage 1)

Der bestehende Zonenplan für Abonnemente wird grundsätzlich übernommen, in den Bereichen und Lokalzonen Kreuzlingen, St. Gallen und Gossau wurde er angepasst.

Fahrausweissortiment (Beilagen 2.1 - 2.3)

Im integralen Tarifverbund wird folgendes Fahrausweissortiment angeboten:

2.1	Abonnemente Monat und Jahr	Bisher	1. und 2. Klasse, Erwachsene, ermässigt für Junioren/Senioren
2.2	Zonen-Einzelbillette	Neu	1. und 2. Klasse, Erwachsene, ermässigt für Halbtax/Kinder
2.2	Zonen-Tageskarten	Neu	1. und 2. Klasse, Erwachsene, ermässigt für Halbtax/Kinder
2.3	Zonen-Mehrfahrtenkarten	Neu	1. und 2. Klasse, Erwachsene, ermässigt für Halbtax/Kinder

Zusätzlich sind Multi-Tageskarten, Klassenwechsel, Gruppenbillette, Inter-Abonnemente-ZVV, Inter-Abonnemente-Chur und lokale Kombiangebote erhältlich.

Die Tarifstruktur ist durch folgende Hauptmerkmale gekennzeichnet:

- In den Lokalzonen mit Nahverkehrsbetrieben werden bei einigen Fahrausweisen günstigere Tarife angeboten. Darüber hinaus können die Gemeinden und Betreiber die Fahrausweistarife noch tiefer ansetzen, wenn sie die Ausfälle übernehmen.
- Für Zonen-Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten werden 13 Tarifstufen angeboten. Ab der 13. Tarifstufe gilt der Fahrausweis für das ganze Verbundgebiet.
- Für Zonen-Tageskarten werden 10 Tarifstufen angeboten. Sie ersetzen die heutigen Retourbillette.
- Die Mehrfahrtenkarten werden mit einem Rabatt von 8,3% angeboten (6 Fahrten zum Preis von 5,5 Fahrten).
- Bezüglich Gültigkeit der Fahrausweise gilt das Prinzip "Raum und Zeit", das heisst während der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises kann der Fahrgast innerhalb der gelösten Zonen alle Verkehrsmittel beliebig oft und beliebig weit benutzen.

4. Organisation des Tarifverbundes

Für die Abonnemente besteht bereits eine bewährte Verbundorganisation, die beibehalten werden soll. Sie basiert auf dem Drei Ebenen-Modell, mit dem Tarifverbundrat, dem Ausschuss der Transportunternehmen und der Geschäftsstelle.

Das oberste Gremium ist der Tarifverbundrat (TVR), der aus je einem Vertreter der vier Bestellerkantone, vier Vertretern der Transportunternehmen und einem Vertreter des Bundesamtes für Verkehr besteht. Der Tarifverbundrat genehmigt die Tarife (Sortiment und Preise), das Verbundnetz, die Marketingstrategie, den Einnahmeverteilschlüssel, die Jahresberichte der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle. Er legt die Mittel- und Langfristige Entwicklung des Tarifverbundes fest.

Der Ausschuss der Transportunternehmen (TUA), in dem die wichtigsten Transportunternehmen vertreten sind, definiert die Tarife und das Verbundnetz, genehmigt die Marketingmassnahmen,

das Budget der Geschäftsstelle und beschliesst die Durchführung von Nacherhebungen als Grundlage der Einnahmenverteilung.

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Tarifverbundes, setzt das Marketing und die Kommunikation um und ist für das Tarif- und Distributionsmanagement, die Verbundabrechnung und das Clearing verantwortlich. Sie führt das Sekretariat des Tarifverbundrates und des Ausschusses der Transportunternehmen. Die Geschäftsstelle ist bei der Südost Bahn (SOB) in St. Gallen angeschlossen.

5. Aufhebung des Reglements über die Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus Frauenfeld

Mit einem Beitritt zum integralen Tarifverbund Ostwind gelten neu dessen Benützungs- und Tarifbestimmungen. Diese lehnen sich an die nationalen Vorschriften an. Es ist dies der Tarif „T651.13, Verbundtarif Ostwind“. In den Lokalzonen der Nahverkehrsbetriebe ist es diesen freigestellt, die vom Ostwind vorgegebenen Tarife tiefer anzusetzen, wenn die Gemeinden den Differenzbetrag subventionieren.

Eine einheitliche Regelung der Benützungsbestimmungen im ganzen Verbundgebiet macht Sinn. Dabei werden unter anderem die Fahrausweiskontrolle, die Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise, die Erstattungen, die Reisenden mit einer Behinderung etc. geregelt.

Gemäss Art. 31 Abs. 2a der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat Frauenfeld für die Tarife und Benützungsbestimmungen beim Stadtbus zuständig. Mit dem Beitritt zum integralen Tarifverbund wird das zurzeit gültige „Reglement über die Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus und für den Tarifverbund Frauenfeld“ aufgehoben. Der Gemeinderat kann noch über die Tarife (Subventionierungen) der Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten und Monats- und Jahresabonnemente befinden.

6. Zone 21; Aufteilung der Subventionskosten zwischen Frauenfeld und Gachnang

Die Ostwind-Zone 21 (Lokalzone) deckt die Flächen der beiden Gemeinden Frauenfeld und Gachnang ab. Im Falle einer Subventionierung der Fahrausweise für die Ostwind-Zone 21 sollen beide Gemeinden anteilmässig die Subventionierungskosten tragen. Das Ingenieurbüro Rapp, Basel hat im Auftrage der Stadt Frauenfeld eine Berechnung aufgrund der erschlossenen Einwohner und des Angebotes des öffentlichen Verkehrs in den beiden Gemeinden vorgenommen. Die Stadt Frauenfeld hat dabei 91.4% und die Gemeinde Gachnang 8.6% der Subventionskosten zu tragen. Für die vom Stadtrat beantragte Tarifstruktur (siehe Teil B) betragen diese Subventionskosten insgesamt rund 97'000 Franken.

Der Gemeinderat Gachnang hat diesem Vorgehen am 19. Dezember 2007 bereits zugestimmt und ist auch mit dem Verteilschlüssel einverstanden.

7. Weiterentwicklung des integralen Tarifverbundes

Mittelfristig ist eine Erweiterung des integralen Tarifverbundes zum Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) geplant. Dannzumal soll es, wie heute schon im Abonnementsbereich, möglich sein, Einzelbillette und weitere Fahrausweise in das Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes zu lösen. Die neuen Billettautomaten bieten technisch auch die Möglichkeit, ausgewählte Ortschaften in der übrigen Schweiz anzuwählen.

8. Was passiert bei einem Nichtbeitritt

Wenn der Gemeinderat dem Beitritt nicht zustimmt, würde der integrale Tarifverbund wie beschrieben trotzdem realisiert und eingeführt werden. In der Zone 21 (Frauenfeld/Gachnang) wären die öffentlichen Transportunternehmungen SBB/Thurbo, Frauenfeld-Wil Bahn und PostAuto im integralen Tarifverbund zusammengeschlossen. Der Stadtbus Frauenfeld wäre innerhalb der Lokalzone 21 ein „weisser Fleck“. Bei Parallelfahrten zwischen PostAuto und Stadtbus entstünden unter Umständen verschiedene Tarife. Die Kommunikation gegenüber der Kundschaft würde erschwert und die Frage, warum im Abonnementsbereich der Stadtbus im Ostwindverbund integriert und im Bartarifbereich (Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten etc.) nicht integriert ist, wäre schwierig zu beantworten. Eine tarifliche Weiterentwicklung in Richtung ZVV-Gebiet wäre eher unwahrscheinlich.

9. Zusammenfassung / Antrag

Die Einführung des integralen Tarifverbunds bringt den Kunden des öffentlichen Verkehrs, den Transportunternehmen und den Bestellern (Kantone und Gemeinden) einen erheblichen Nutzen. Ein einfaches, transparentes und übersichtliches Tarifsysteem ermöglicht es dem Kunden, ohne komplizierte Abklärungen über Tarife und zu benützende Transportunternehmen von A nach B zu fahren. Der Kunde profitiert insbesondere von der sogenannten "Durchtarifizierung", das heisst, er hat bei der Benützung eines regionalen Verkehrsmittels und des Stadtbusses nicht mehr zwei Billette, sondern nur noch einen Fahrausweis zu lösen. Innerhalb der gelösten Zonen kann er alle Verkehrsmittel benützen (Wahlfreiheit), was insbesondere bei parallelen, sich ergänzenden Fahrplanangeboten von Bahn und Bus von Vorteil ist. Die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Verkehrs wird verbessert, womit dieser einen stärkeren Beitrag zur Lösung der Verkehrsprobleme leisten kann und somit die Standortgunst der Region Ostschweiz steigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat Frauenfeld dem Gemeinderat, dem Beitritt zum integralen Tarifverbund Ostwind zuzustimmen.

B. Anpassung der Tarife für die Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des integralen Tarifverbunds, verbunden mit der Übernahme gemeinsamer Bestimmungen wird das heutige Tarifgefüge verändert. Oberstes Ziel ist, wenn möglich bei allen Verkehrsbetrieben die gleiche Tarifstruktur anzubieten.

Wie schon beim bestehenden Abonnementsverkehr werden im Ostwindgebiet die Fahrausweise nur noch für Zonen ausgegeben, das heisst man kauft sich „Raum und Zeit“. Während beim Abonnement die zeitliche Gültigkeit innerhalb der vorgegebenen Daten unerheblich ist, sind bei den Einzelbilletten und Mehrfahrtenkarten die Reisezeiten begrenzt. Beispiele:

1. Die Fahrt von Frauenfeld nach Wil benötigt 5 Zonen (21,18,17,16,15). Der Normaltarif für eine einfache Fahrt beträgt 10.40 Franken und ist 2 Stunden gültig. Innerhalb dieser Zeit sind in den genannten Zonen Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln möglich.
2. Die Fahrt von Frauenfeld nach Kreuzlingen benötigt 7 Zonen (21,22,23,24,25,57,55). Der Normaltarif für eine einfache Fahrt beträgt 14.40 Franken und ist 2 Stunden gültig.
3. Die Gültigkeit für Fahrten mit Einzelbilletten und Mehrfahrtenkarten in der Lokalzone 21 Frauenfeld beträgt heute 45 Minuten. Neu wird die Reisezeit auf 30 Minuten festgelegt. Beim Stadtbus Frauenfeld genügen 30 Minuten in den allermeisten Fällen. Bei Fahrten mit den Sammelkursen können die 30 Minuten teilweise überschritten werden. Diese Fälle sind in den Bestimmungen geregelt und werden nicht geahndet.

Retourbillette können nicht mehr gelöst werden. An Stelle der Retourbillette werden für Fahrten ab 2 Zonen die Tageskarten (doppelter Preis) verkauft. Für die obgenannten Beispiele kostet die Tageskarte Frauenfeld – Wil (5 Zonen) 20.80 Franken, die Tageskarte Frauenfeld – Kreuzlingen (7 Zonen) kostet 28.80 Franken. Die Tageskarten sind am Entwertungstag und bis um 05.00 Uhr des Folgetages gültig. Für die Nachtzüge/Nachtbusse gilt die Nachtzuschlagsregelung.

Alle Fahrausweise sind wie bis anhin am Bahnschalter, an den stationären Automaten bei den Bahnhöfen, beim Fahrpersonal im Postauto, oder an den mobilen Automaten in den Stadtbussen erhältlich. Beim Stadtbus Frauenfeld werden neue mobile Automaten mit touch-screen (berührungsaktiver Bildschirm) angeschafft. Sie ersetzen die vierzehnjährigen Billett-Automaten, welche ausgedient haben.

2. Fahrausweispreise

Die Struktur der Ostwind Fahrausweispreise lehnt sich an die nationale Fahrpreiskonstruktion an. Für die Lokalzonen, wie zum Beispiel die Lokalzone 21 Frauenfeld/Gachnang, wurden die Fahrpreise zusätzlich nach unten angepasst. Neu wird das Halbtax-Abonnement anerkannt und führt in der Lokalzone zu leichten Vergünstigungen. Der Kindertarif entspricht beim Einzelbillett dem Halbtaxabo-Tarif. Der Mehrfahrtenkartenpreis (6 Fahrten) wurde auf das 5.5-fache des Einzelbillettpreises festgelegt. Die Ostwind-Preistabellen können den Beilagen 2.1, 2.2, 2.3 entnommen werden.

Die vom Tarifverbundrat festgesetzten Tarife ergeben für die Passagiere in Frauenfeld zum Teil erhebliche Tarifierhöhungen. Die Kommission für den Stadtbus und den öffentlichen Verkehr wie auch der Stadtrat haben sich gegen diese starken Erhöhungen ausgesprochen. Wie schon im Abonnementsbereich besteht nun die Möglichkeit, die vorgegebenen Tarife zu vergünstigen, wenn die Differenzen durch die Gemeinden übernommen werden.

Der Stadtrat schlägt aufgrund der Empfehlung der Kommission für den Stadtbus und den öffentlichen Verkehr folgende Tarife für den Stadtbus, respektive für die Lokalzone 21 Frauenfeld/Gachnang vor:

a) Einzelbillette

Tarifverbund Ostwind, Lokalzonen					alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang				
Pos.	Beschrieb	Kategorie/ Alter	Anzahl Fahrten	OTV Preis	Fahrpreis IST	Fahrpreis NEU	Tarif- erhöhung	Tarif- erhöhung in %	Verkaufsstellen
1	Einzelbillett	Normaltarif ab 16 J	1	2.20	2.00	2.20	0.20	10%	Automat im Stadtbus/ stationäre Automaten SBB/ SBB Schalter
2	Einzelbillett	Halbtax- Abo-Tarif	1	2.00	nicht im Sortiment	2.00	-----	-----	Automat im Stadtbus/ stationäre Automaten SBB/ SBB Schalter
3	Einzelbillett	Kinder 6-16 J/ Hund	1	2.00	1.00	1.00	0.00		Automat im Stadtbus/ stationäre Automaten SBB/ SBB Schalter

 Subventionierter Verkaufspreis

Mit der Erhöhung von 20 Rappen beim Normaltarif wird der seit 1998 gültige Tarif erstmals wieder angepasst. Beim Kinderbillett soll der Fahrpreis auf dem heutigen Niveau belassen werden. Dies auch unter dem Aspekt einer Kinder- und Familienfreundlichen Stadtpolitik. Die Erträge aus dem Billettverkauf für Kinder sind mit 51'000 Franken (2007) im Verhältnis zum Gesamtertrag von 420'000 Franken unbedeutend.

b) Mehrfahrtenkarten (6 Fahrten)

Tarifverbund Ostwind, Lokalzonen					alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang				
Pos.	Beschrieb	Kategorie/ Alter	Anzahl Fahrten	OTV Preis	Fahrpreis IST	Fahrpreis NEU	Tarif- erhöhung	Tarif- erhöhung in %	Verkaufsstellen
1	Mehrfahrten- Karte	Normaltarif ab 16 J	6	12.20	9.00	11.00	2.00	22.2%	Diverse Ver- kaufsstellen/ Automat im Stadtbus/ stationäre Automaten SBB/ SBB Schalter
2	Mehrfahrten- karte	Halbtax-Abo- Tarif	6	11.00	nicht im Sortiment	10.00	-----	-----	dito
3	Mehrfahrten- karte	Kinder 6-16 J, Hund	6	8.30	4.50	5.00	0.50	11.1%	dito

 Subventionierter Verkaufspreis

Der Mehrfahrtenkartenpreis (MFK) Normaltarif und Halbtaxabo leitet sich beim Ostwind aus dem Einzelbillettprice ab (Faktor 5.5). Beim Stadtbus Frauenfeld ist die Mehrfahrtenkarte heute mit 25% (Faktor 4.5) sehr stark ermässigt. Im Sinne einer Annäherung an den Ostwind-Tarif soll der Faktor auf 5.0 angepasst werden.

Die Mehrfahrtenkarte für Kinder wird beim Tarifverbund Ostwind in der Lokalzone stark ermässigt angeboten (Faktor 4.1 zum Einzelbillettprice von 2.00 Franken). Der Stadtrat beantragt den gleichen Ansatz wie bei den MFK zum Normaltarif und Halbtaxabo mit dem Faktor 5.0 auf der Basis des reduzierten Einzelbillett-Preises anzubieten. Auch hier sind die Umsätze wie beim Einzelbillett mit 20'000 Franken (2007) im Verhältnis zum Gesamtertrag von 203'000 Franken unbedeutend.

Die Tarife im Abonnementsbereich Ostwind (Monats- und Jahresabonnemente) wurden - zusammen mit den nationalen Tarifierpassungen- im Dezember 2007 erhöht. Die Erhöhungen betrugen rund 3.1%. Der Stadtrat beschloss damals diese Tarifrunde nicht mitzumachen und erst im Dezember 2008 die Abonnementstarife zusammen mit der Einführung des integralen Tarifs anzupassen.

c) Monatsabonnemente

Tarifverbund Ostwind, Lokalzonen					Alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang				
Pos.	Beschrieb	Kategorie/Alter	Anzahl Fahrten	OTV Preis	Fahrpreis IST	Fahrpreis NEU	Tarif-erhöhung	Tarif-erhöhung in %	Verkaufsstellen
1	Monats-abonnement	Normaltarif ab 25 J	unbeschränkt	57.00	52.00	54.00	2.00	3.8%	Diverse Verkaufsstellen/ SBB Schalter
2	Monats-abonnement	Ermässiger Tarif, 6-25 J / Senior/ Hund	unbeschränkt	44.00	39.00	41.00	2.00	5.1%	Diverse Verkaufsstellen/ SBB Schalter

 Subventionierter Verkaufspreis

Die vorgeschlagenen Monatsabonnements-Tarife bewegen sich im Rahmen der nationalen Tarifierpassung. Die Differenz zum „regulären Preis“ beträgt bei beiden Sorten drei Franken. Der Stadtrat ist der Meinung, dass bei den Monatsabonnements mittelfristig die Ostwind-Tarife übernommen werden sollen. Die Subventionierungskosten betrugen 2007 rund 15'000 Franken.

d) Jahresabonnemente

Tarifverbund Ostwind, Lokalzonen					Alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang				
Pos.	Beschrieb	Kategorie/Alter	Anzahl Fahrten	OTV Preis	Fahrpreis IST	Fahrpreis NEU	Tarif-erhöhung	Tarif-erhöhung in %	Verkaufsstellen
1	Jahres-abonnemente	Normaltarif ab 25 J	unbeschränkt	513.00	400.00	420.00	20.00	5.0%	SBB Schalter/ Infoschalter Rathaus
2	Jahres-abonnemente	Ermässiger Tarif, 6-25 J / Senior/ Hund	unbeschränkt	396.00	290.00	310.00	20.00	6.9%	SBB Schalter/ Infoschalter Rathaus

 Subventionierter Verkaufspreis

Die vorgeschlagenen Jahresabonnements-Tarife bewegen sich leicht über dem Rahmen der nationalen Tarif-Anpassungen vom Dezember 2007. Das „Subito“ Jahresabonnement wurde seinerzeit aus Marketing-Überlegungen heraus zu einem sehr tiefen Preis angeboten. In Frauenfeld hat das „Subito“ einen besonderen Stellenwert. Der Stadtrat ist der Meinung, dass das Jahresabonnement tarifmässig mittelfristig näher an den „offiziellen“ Ostwind-Jahresabopreis heran-geführt werden soll. Die Subventionierungskosten betrugen 2007 rund 43'000 Franken.

e) Fahrausweise ausserhalb des ITV Ostwind: Nacht TAXI

Pos.	Beschrieb	Kategorie/ Alter	Anzahl Fahrten	Verkaufspreis	Verkaufs- stellen	Bemerkungen
1	Nacht TAXI	Erw. ab 16 J / Halbtaxabo	1	ITV-Tarif 2.20 / 2.00 + Zuschlag 3.00, <u>pauschal</u> Total 5.00	Fahrpersonal Nacht TAXI	IST-Preis, Total 4.50
2	Nacht TAXI	Kinder 6-16 J, Hund	1	ITV-Tarif 1.00 + Zuschlag 3.00, Total 4.00	Fahrpersonal Nacht TAXI	IST-Preis, Total 3.50
3	Nacht TAXI	Abo-Inhaber, Zone 21 und GA-Bereich	1	Zuschlag 3.00, Total SFr. 3.00	Fahrpersonal Nacht TAXI	IST-Preis, Total 2.50

Der Nacht TAXI-Zuschlag wurde 1998 auf Fr. 2.50 angesetzt. Vorgeschlagen wird eine Anpassung auf Fr. 3.00. Zusätzlich muss wie bis anhin noch ein Verbundfahrausweis gelöst werden. Der Einfachheit halber soll beim Einzelbillett für Erwachsene weiterhin der Tarif von Fr. 2.00 gelten. Der Mehrertrag wird auf 5'000 Franken geschätzt. Der Mehraufwand ist schwierig abzuschätzen, weil neu vermehrt Passagiere mit einem Verbundfahrausweis (inkl. Zone 21 und weitre) reisen und somit für das Nacht-Taxi nur noch den Zuschlag zahlen müssen.

f) Fahren ohne gültigen Fahrausweis: Gebühren

Die Gebühren für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis sind in den Ostwind-Bestimmungen geregelt. Die wesentlichsten Gebührenansätze sind:

		IST	NEU
- Fahren ohne gültigen Fahrausweis	Fr.	50.00	80.00
- Nachträgliches Vorweisen eines gültigen Fahrausweises	Fr.	gratis	5.00
- Abzug bei Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder verlorenen Abos gelöst wurden.	Fr.	keine Bestimmungen	5.00
- Zusatzgebühren: - Missbrauch, falsche Personalien, Flucht	Fr.	100.00	100.00
- Gefälschter Fahrausweis		100.00	200.00

3. Finanzielle Auswirkungen

Die OTV-Geschäftsstelle erhält sämtliche Einnahmen aus dem Ostwind-Fahrausweisverkauf. Im Abonnementsbereich sind das rund 50 Mio. Franken. Im Einzelbillett- und Mehrfahrtenkartenbereich werden rund 53 Mio. Franken erwartet. Sie verteilt diese Gelder aufgrund von Prozentschlüsseln an die beteiligten Transportunternehmungen. Diese Verteilschlüssel werden an Hand von Passagier- und Benützungserhebungen ermittelt. Diese Erhebungen sollen das tatsächliche Benützungsverhalten wiedergeben und die Ausschüttungen aus dem „Geldtopf“ an die Verkehrsbetriebe zulassen.

Die Einnahmen für den Stadtbus Frauenfeld aus den Fahrausweiserträgen der letzten vier Jahre stellen sich wie folgt dar:

Beschrieb	2005 R	2006 R	2007 R	2008 V
Abobereich Ostwind	553'000	578'000	582'000	526'000
Einzelbillettbereich	623'000	621'000	628'000	625'000
Bundesbeitrag General-Abo	246'000	255'000	271'000	250'000
Bundesbeitrag, Ertragsausfall Militär	54'000	66'000	68'000	50'000
Abgeltung an OTV (Tarifvergünstigungen)	- 54'000	- 48'000	- 58'000	- 61'000
Ausgleichszahlungen im Kleintarifverbund Frauenfeld (PostAuto u. FW-Bahn)	- 50'000	- 50'000	- 51'000	- 52'000
Total Netto- Ertrag	1'372'000	1'422'000	1'440'000	1'338'000
	100.0%	103.6%	104.9%	97.5%

R= Rechnung, V= Voranschlag

Der Rückgang im 2008 rührt daher, dass einerseits vorsichtig budgetiert wurde. Die Hauptursache liegt aber im Verteilschlüssel der Abonnemente. Aufgrund der Benützungserhebungen im 2006 wird sich beim Stadtbus der OTV-Abonnementsanteil bis 2009 um rund 160'000 Franken reduzieren. Im Gegenzug werden sich die Z-Pass Erträge um rund 60'000 Franken erhöhen.

Vor der Einführung des Abonnementsverbundes Ostwind verkaufte die Stadtbusverwaltung im 2001 für rund 320'000 Franken Abonnemente (Monats- und Jahresabo). Die gesamte Stadtbusabrechnung ergab in der Rechnung 2007, 3'150'000 Franken Aufwand und 1'896'000 Franken Ertrag. Der Kostendeckungsgrad lag bei 60.2 %.

4. Subventionierungskosten in der Lokalzone 21

Die Abgeltungen an den Tarifverbund Ostwind (OTV) für die Vergünstigung der Abonnemente betrug im 2007 rund 58'000 Franken. Die vorgeschlagenen Subventionierungen der Fahrausweise in der Lokalzone 21 lösen ab 2009 folgende Beitragskosten aus.

Pos.	Beschrieb	OTV-Tarife Fr.	Tarife Lokalzone 21 Fr.	Vergünstigung/ Fahrausweis Fr.	Subventionierungskosten pro Jahr Fr.
1	Einzelbillett, Normaltarif	2.20	2.20	-	26'000
2	Einzelbillett, Halbtax-Abo	2.00	2.00	-	
3	Einzelbillett, Kinder	2.00	1.00	1.00	
4	Mehrfahrtenkarte, Normaltarif (6 Fahrten)	12.20	11.00	1.20	
5	Mehrfahrtenkarte, Halbtax-Abo (6 Fahrten)	11.00	10.00	1.00	
6	Mehrfahrtenkarte, Kinder (6 Fahrten)	8.30	5.00	3.30	
7	Monatsabo, Normaltarif	57.00	54.00	3.00	66'000
8	Monatsabo, Junior/Senior	44.00	41.00	3.00	
9	Jahresabo, Normaltarif	513.00	420.00	93.00	
10	Jahresabo, Junior/Senior	396.00	310.00	86.00	
11.	Subvention Lokalzone	pauschal			5'000
12.	Total Subvention Tarif Zone 21, pro Jahr				97'000

Von den 97'000 Franken übernimmt die Gemeinde Gachnang 8.6% (8'400 Franken), auf die Stadt Frauenfeld entfällt der Rest von 91.4% (88'000 Franken).

5. Schlusswort, Empfehlungen

Der Stadtrat wie auch die Kommission für den Stadtbusbetrieb und den öffentlichen Verkehr erachten das Zusammengehen im ITV als sinnvoll. Nur ein einheitliches Auftreten, vor allem im Bereich der Bestimmungen, ist zweckmässig und gibt den Passagieren eine Rechtssicherheit. Das vom Ostwind vorgeschlagene Tarifgefüge wurde aus dem nationalen Tarifgefüge abgeleitet. Für die Nahverkehrsbetriebe, insbesondere für die Passagiere des Stadtbus Frauenfeld, ergäben sich zum Teil massive Tarifaufschläge. Mit der Handhabung, die vorgegebenen Tarife zu subventionieren, wird es möglich, die vorgeschlagenen Tarifanpassungen in einem akzeptablen Rahmen vorzunehmen.

Das Mitmachen steigert das Image des öffentlichen Verkehrs und der Tarifverbund Ostwind wird die Werbung für alle 27 Transportunternehmungen einheitlich gestalten können.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Dem Beitritt zum integralen Tarifverbund Ostwind per 14. Dezember 2008 wird zugestimmt und die Bestimmungen, T 651.13 des Verbundtarifs Ostwind, werden übernommen.
Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, kann der Stadtrat - auf Antrag der Kommission für den Stadtbus und den öffentlichen Verkehr - eine dem Sinn und Zweck der Bestimmungen T 651.13 entsprechende Regelung treffen.
2. Der Anpassung der Tarife für die Lokalzone 21, Frauenfeld/Gachnang mit den folgenden Beträgen wird zugestimmt:

a. - Einzelbillett, Normalpreis	2.20 Fr.
- Einzelbillett, Haltaxabo	2.00 Fr.
- Einzelbillett, Kinder	1.00 Fr.
b. - Mehrfahrtenkarte (6 Fahrten), Normalpreis	11.00 Fr.
- Mehrfahrtenkarte (6 Fahrten), Halbtaxabo	10.00 Fr.
- Mehrfahrtenkarte (6 Fahrten), Kinder	5.00 Fr.
c. - Monatsabonnement, Normalpreis	54.00 Fr.
- Monatsabonnement, Junior, Senior, Hund	41.00 Fr.
d. - Jahresabonnement, Normalpreis	420.00 Fr.
- Jahresabonnement, Junior, Senior, Hund	310.00 Fr.
e. - Nacht-TAXI, Zuschlag zum ITV- Fahrausweis	3.00 Fr.

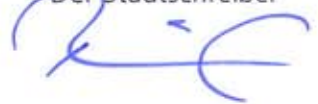
3. Das „Reglement über die Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus und den Tarifverbund Frauenfeld“ vom 22. September 2004, gültig ab 12. Dezember 2004 wird aufgehoben.

- - -

Die Vorlage geht zur Beratung an die zuständige Geschäftsprüfungskommission mit der Bitte, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.

Frauenfeld, 20. Mai 2008

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber

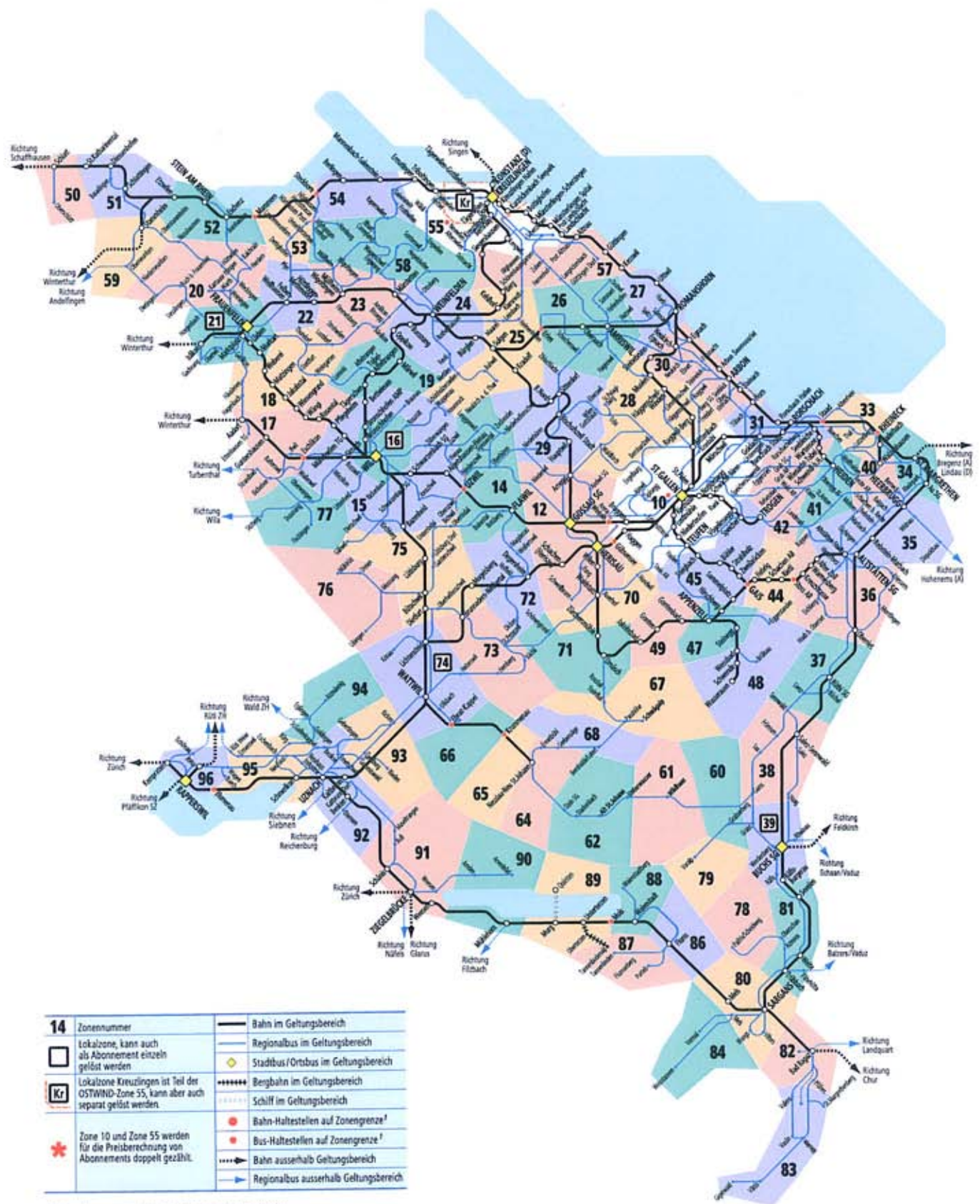
Beilagen:

1. Zonenplan ITV Ostwind
2. 2.1 ITV Ostwind Preise für Abonnemente
2.2 ITV Ostwind Preise für Einzelbillette u. Tageskarten
2.3 ITV Ostwind Preise für Mehrfahrtenkarten
3. Wichtigste Aenderungen für die Passagiere aus der Zone 21 Frauenfeld/Gachnang
4. Fahrausweispreise 1992 – 2008
5. Verbundtarif OSTWIND T 651.13 (Entwurf), ist im Extranet unter „Integraler Tarifverbund Ostwind“ abrufbar.

Zonenplan Integraler Tarifverbund Ostwind

Beilage 1

gültig ab 14. Dezember 2008



ITV Ostwind, Fahrpreise ab 14. Dezember 2008: Monatsabonnemente

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässigter Tarif</i>	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässigter Tarif</i>
Lokalzone	57.00	44.00	94.00	-
Zone 10	65.00	53.00	109.00	-
2	65.00	50.00	109.00	-
3	97.00	75.00	161.00	-
4	129.00	97.00	213.00	-
5	160.00	121.00	264.00	-
6	191.00	145.00	315.00	-
7	220.00	165.00	362.00	-
8	246.00	186.00	406.00	-
alle Zonen	267.00	201.00	441.00	-

ITV Ostwind, Fahrpreise ab 14. Dezember 2008: Jahresabonnemente

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässigter Tarif</i>	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässigter Tarif</i>
Lokalzone	513.00	396.00	846.00	-
Zone 10	585.00	477.00	981.00	-
2	585.00	450.00	981.00	-
3	873.00	675.00	1'449.00	-
4	1'161.00	873.00	1'917.00	-
5	1'440.00	1'089.00	2'376.00	-
6	1'719.00	1'305.00	2'835.00	-
7	1'980.00	1'485.00	3'258.00	-
8	2'214.00	1'674.00	3'654.00	-
alle Zonen	2'403.00	1'809.00	3'969.00	-

ITV Ostwind, Fahrpreise ab 14. Dezember 2008: Einzelbillette

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	Normaltarif	ermässigter Tarif	Normaltarif	ermässigter Tarif
Lokalzone	2.20	2.00	3.80	3.40
1	3.00	2.40	5.00	4.00
2	4.20	2.80	7.00	4.80
3	6.40	3.20	10.60	5.30
4	8.40	4.20	14.00	7.00
5	10.40	5.20	17.20	8.60
6	12.40	6.20	20.60	10.30
7	14.40	7.20	23.80	11.90
8	16.40	8.20	27.20	13.60
9	18.60	9.30	30.80	15.40
10	21.00	10.50	34.80	17.40
11	23.00	11.50	38.00	19.00
12	25.00	12.50	41.40	20.70
alle Zonen	27.00	13.50	44.60	22.30

Gültigkeit der Fahrausweise

Einzelbillette

1/2 Stunde

1 Stunde

1 Stunde

1 Stunde

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

2 Stunden

3 Stunden

ITV Ostwind, Fahrpreise ab 14. Dezember 2008: Tageskarten

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	Normaltarif	ermässigter Tarif	Normaltarif	ermässigter Tarif
Lokalzone				
1				
2	8.40	5.60	14.00	9.60
3	12.80	6.40	21.20	10.60
4	16.80	8.40	28.00	14.00
5	20.80	10.40	34.40	17.20
6	24.80	12.40	41.20	20.60
7	28.80	14.40	47.60	23.80
8	32.80	16.40	54.40	27.20
9	37.20	18.60	61.60	30.80
alle Zonen	42.00	21.00	69.60	34.80

Gültigkeit der Fahrausweise

Zonen-Tageskarten

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

1 Tag

(Gültigkeitstag bis 05.00 Uhr des Folgetages)

**ITV Ostwind, Fahrpreise ab 14. Dezember 2008:
Mehrfahrtenkarten**

Anzahl Zonen	2. Klasse			1. Klasse			Gültigkeit der Fahrausweise
	<i>Normaltarif</i>	<i>Halbtax- Abo-Tarif</i>	<i>Kind -16</i>	<i>Normaltarif</i>	<i>Halbtax-Abo- Tarif</i>	<i>Kind -16</i>	
Lokalzone	12.20	11.00	8.30	21.00	18.70	18.70	1/2 Stunde
1	16.60	13.20	8.30	27.60	22.00	22.00	1 Stunde
2	23.20	15.40	11.60	38.60	26.40	26.40	1 Stunde
3	35.20	17.60	17.60	58.40	29.20	29.20	1 Stunde
4	46.20	23.10	23.10	77.00	38.50	38.50	2 Stunden
5	57.20	28.60	28.60	94.60	47.30	47.30	2 Stunden
6	68.20	34.10	34.10	113.40	56.70	56.70	2 Stunden
7	79.20	39.60	39.60	131.00	65.50	65.50	2 Stunden
8	90.20	45.10	45.10	149.60	74.80	74.80	2 Stunden
9	102.40	51.20	51.20	169.40	84.70	84.70	2 Stunden
10	115.60	57.80	57.80	191.40	95.70	95.70	2 Stunden
11	126.60	63.30	63.30	209.00	104.50	104.50	2 Stunden
12	137.60	68.80	68.80	227.80	113.90	113.90	2 Stunden
alle Zonen	148.60	74.30	74.30	245.40	122.70	122.70	3 Stunden

MFK

Integraler Tarifverbund Ostwind (ITV)

Wichtigste Änderungen für die Passagiere aus der Zone 21 Frauenfeld/Gachnang

Pos.	Beschrieb	IST	NEU			
1	Fahrpreise in der Zone 21 (ausser Einzelbillette Kinder)	günstig	teurer			
2	Zeitliche Gültigkeit	45 Min	30 Min			
3	Ermässigung für Halbtax-Abo	Nein	Ja			
4	Einzelbillett u. Mehrfahrtenkarte in ganzer Zone 21 (bis Gachnang u. Islikon) gültig	Nein	Ja			
5	Fahrausweise ab Frauenfeld zu Zielorten im Ostwind, Beispiele: - Fahrpreise für eine einfache Fahrt zum Normaltarif - Alle Fahrten via Ostwindgebiet			Anzahl Zonen	Veränderung gegenüber IST zu NEU	
					günstiger	teurer
6	Frauenfeld Schönenhof - Oberneunforn (inkl. Stadtbus Frauenfeld)	Fr. 9.60	Fr. 6.40	3	X	
7	Frauenfeld SBB - Oberneunforn	Fr. 7.60	Fr. 6.40	3	X	
8	Frauenfeld Plättli Zoo - Steckborn (inkl. Stadtbus Frauenfeld)	Fr. 12.20	Fr. 6.40	3	X	
9	Frauenfeld SBB - Steckborn	Fr. 10.20	Fr. 6.40	3	X	
10	Frauenfeld Burgerholz - Wil Delberg (inkl. Stadtbusse Frauenfeld u. Wil)	Fr. 13.60	Fr. 10.40	5	X	
11	Frauenfeld SBB - Wil SBB	Fr. 9.60	Fr. 10.40	5		X
12	Frauenfeld Spital - Münsterlingen Spital (inkl. Stadtbus Frauenfeld)	Fr. 20.20	Fr. 14.40	7	X	
13	Frauenfeld SBB - Münsterlingen Spital	Fr. 18.20	Fr. 14.40	7	X	
14	Frauenfeld Talbach - Konstanz (inkl. Stadtbus Frauenfeld)	Fr. 18.80	Fr. 14.40	7	X	
15	Frauenfeld SBB - Konstanz Bahnhof	Fr. 16.80	Fr. 14.40	7	X	
16	Frauenfeld Flurhof - St. Gallen Spital (inkl. Stadtbusse Frauenfeld u. St. Gallen)	Fr. 23.50	Fr. 16.40	8	X	
17	Frauenfeld SBB - St. Gallen SBB	Fr. 19.00	Fr. 16.40	8	X	
18	Frauenfeld SBB - Romanshorn	Fr. 14.80	Fr. 14.40	7	X	
19	Frauenfeld SBB - Ziegelbrücke	Fr. 23.00	Fr. 21.00	10	X	
20	Frauenfeld SBB - Appenzell	Fr. 25.00	Fr. 23.00	11	X	
21	Frauenfeld SBB - Rapperswil SG	Fr. 23.00	Fr. 23.00	11	-	-
22	Frauenfeld SBB - Wildhaus	Fr. 28.80	Fr. 25.00	12	X	
23	Frauenfeld SBB - Bad Ragaz	Fr. 32.00	Fr. 27.00	16	X	

Retourbillette im OTV: Ab 2 Zonen werden an Stelle eines Retourbillettes, Tageskarten verkauft. Diese kosten bis 9 Zonen den zweifachen Preis. Ab 10 Zonen gilt die Tageskarte für das ganze Verbundgebiet. In der Tabelle (Pos. 19-23) erhält der Passagier somit die Tageskarte für alle Zonen zu 42.00 Franken.

Zum Vergleich: Frauenfeld-Winterthur Fr. 7.00 / Frauenfeld-Flughafen Fr. 13.80 / Frauenfeld- Zürich Fr. 16.80 / Frauenfeld- Schaffhausen Fr. 16.80

Stadtbus Frauenfeld

Tarifrevision 2008

Fahrausweispreise 1992-2008

Fahrausweispreise 1992-2008											Fahrpreise ab 14. Dez. 2008			
											Vorschläge			
Pos.	Fahrausweisorte		bis Apr. 92	ab Mai 92	%	ab Jan. 95	%	ab Mai 98	%	ab Dez. 04	%	ab Dez. 08	%	Pos.
1	Einzelbillett	Voller Preis	SFr. 1.20	SFr. 1.50	+25%	SFr. 1.60	+6.6%	SFr. 2.00	+25%	SFr. 2.00	+0.0%	SFr. 2.20	+10.0%	1.1
		Halbtax										SFr. 2.00	neu	1.2
		Kind 6-16	SFr. 0.60	SFr. 0.80	+33%	SFr. 0.80	+0.0%	SFr. 1.00	+25%	SFr. 1.00	+0.0%	SFr. 1.00	+0.0%	1.3
2	MFK à 12 Fahrten *	Voller Preis	SFr. 11.00	SFr. 15.00	+36%	SFr. 16.00	+6.6%	SFr. 16.00	+0.0%	SFr. 18.00	+12.5%	SFr. 11.00	+22.2%	* 2.1
		Halbtax										SFr. 10.00	neu	* 2.2
		Kind 6-16	SFr. 5.50	SFr. 7.50	+36%	SFr. 8.00	+6.6%	SFr. 8.00	+0.0%	SFr. 9.00	+12.5%	SFr. 5.00	+11.1%	* 2.3
3	Monatsabo	Voller Preis	SFr. 35.00	SFr. 45.00	+28.5%	SFr. 48.00	+6.6%	SFr. 48.00	+0.0%	SFr. 52.00	+8.3%	SFr. 54.00	+3.8%	3.1
		erm. Preis	SFr. 25.00	SFr. 33.00	+32%	SFr. 35.00	+6.6%	SFr. 35.00	+0.0%	SFr. 39.00	+11.4%	SFr. 41.00	+5.1%	3.2
4	Jahresabo	Voller Preis	SFr. 350.00	SFr. 405.00	+15.7%	SFr. 432.00	+6.6%	SFr. 365.00	-15.5%	SFr. 400.00	+9.6%	SFr. 420.00	+5.0%	4.1
		erm. Preis	SFr. 250.00	SFr. 297.00	+18.8%	SFr. 315.00	+6.6%	SFr. 265.00	-15.9%	SFr. 290.00	+9.4%	SFr. 310.00	+6.9%	4.2

MFK = Mehrfahrtenkarte

* ab Dez. 2008 MFK nur noch mit 6 Fahrten

Änderungen bei den Bestimmungen

ab Mai 1992:

- Anerkennung Generalabonnement und Tageskarte in Ergänzung zum Halb-Tax-Abonnement
- Fahrausweise sind 45 Minuten lang gültig. Fahrtunterbrechung und Umsteigen gestattet.

ab Januar 1995:

- Einführung Mehrwertsteuer

ab Mai 1998:

- Familienkarte gültig
- Beliebig viele Fahrten während 45 Minuten (auch Retourfahrten) bei Einzelbillett u. Mehrfahrtenkarten
- Abonnemente übertragbar oder persönlich

ab Januar 2002:

- Abonnemente nur noch persönlich. Start Abonnementsverbund Ostwind (OTV). Frauenfeld behält die bisherigen Abonnementspreise bei und passt sie nicht den OTV-Preisen an. (Preise im OTV: Monat Erw. 53.-, Jugendliche/Senior 40.-, Jahr Erw. 477.-, Jugendliche / Senior 360.-).

ab Dezember 2004:

- Der Tarifverbund Ostwind (OTV) erhöht die Abonnementspreise um 3% (aufgerundet auf den nächsten Franken)

ab Dezember 2007:

- Der Tarifverbund Ostwind (OTV) erhöht die Abonnementspreise um 3% (aufgerundet auf den nächsten Franken)
- Der Stadtbus Frauenfeld behält seine Preise bei. Die Anpassungen bei allen Fahrausweisen werden im Dezember 2008 mit der Einführung des integralen Tarifverbundes (ITV) vorgenommen.

Teuerung

- Dezember 2004 - März 2008 3.84 %
- Dez. 2004 - Dez. 2008 5.0 % (Schätzung)

Entwicklung Mehrwertsteuer

- Januar 1995, Einführung 6,6 %
- Januar 1999, Erhöhung 7,5 %
- Januar 2001, Erhöhung 7,6 %



Stadtbus Frauenfeld

Beilage 5

T 651.13

Verbundtarif OSTWIND

Entwurf

Diese Bestimmungen und Tarife müssen von

- der Tarifkommission;**
- dem Transportunternehmer Ausschuss;**
- dem Tarif Verbundrat;**

noch genehmigt werden.

14.12.2008

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen und Begriffe
1	Geltungsbereich / Zonenplan
2	Allgemeine Bestimmungen
3	Fahrausweissortiment
4	Preise / Gebühren
5	Spezialangebote / <i>Nachtzuschlag</i>
6	Velo und Gepäck
7	Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs Familienvergünstigungen / Junior- und Enkelkarte
8	Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise
9	Erstattungen
10	Fahrausweiskontrolle
11	Kombiangebot OTV-Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB)
12	Anhänge

0 Vorbemerkungen

- 00.000 Für die Beförderung der Reisenden mit dem Tarifverbund OSTWIND (OTV), gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der Allgemeine Personentarif (T 600), der Tarif für Streckenabonnemente (T 650) und der Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652) der Schweizerischen Transportunternehmen sowie nachgeordnet die internen Vorschriften der beteiligten Transportunternehmen.
- 00.001 Für Fahrten, die innerhalb des Verbundgebiets gemäss den Geltungsbereichen in Ziffer 1 beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Verbundfahrausweise ausgegeben. Für alle übrigen Fahrten gelten grundsätzlich die Tarife der betreffenden Verkehrsunternehmen. Für Anschlussfahrausweise gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 90.2
- 00.002 Jede Änderung der Bestimmungen der Ziffern 0–2 dieses Tarifs gilt auch für die Fahrausweise, deren Geltungsdauer vor dem Inkrafttreten der Änderung begonnen hat.
- 00.003 Für die Strecken der städtischen Verkehrsbetriebe, der anderen Automobilunternehmen und der Schiffe gelten die Begriffe "Züge" sinngemäss für "Kurse" und "Stationen" sinngemäss für "Haltestellen" bzw. Anlegestellen.
- 00.004 Die Behandlung der Verbundabonnemente durch Ausgabestellen mit elektronischen Verkaufsgeräten (PRISMA) kann von diesen Bestimmungen abweichen.
- 00.005 Für Personal – Freikarten und Fahrvergünstigungen gelten die besonderen Regelungen der einzelnen Transportunternehmen.
- 00.006 Der Fahrgast schliesst den Beförderungsvertrag jeweils mit der Transportunternehmung ab, mit der er befördert wird.
- 00.007 Dieser Tarif unterliegt der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV).
- 00.008 Der im Tarif erwähnte "Einheitsumschlag" wird von den Transportunternehmen zum Verbundabonnement gratis abgegeben. Es steht dem Inhaber des Abonnements frei, Umschläge anderer Ausführung (z.B. Lederetui, Brieftasche, Portemonnaie) zu benutzen. Das Format der Grundkarte und der Abonnementkarte darf jedoch nicht verändert werden und die Anordnung muss den Bestimmungen dieses Tarifs entsprechen.
- 00.009 Die Beförderung von Personen, Gepäck, Kinderwagen, Velos und Tieren auf den Strecken des OSTWIND-Tarifverbundes erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Transporte des öffentlichen Verkehrs vom 1. Januar 1987.
- 00.010 Der Verbundtarif im eigentlichen Sinn umfasst die Ziffern 0 bis 6; diese sind für Dritte auf Verlangen zugänglich. Die Ziffern 7 und folgende sind Richtlinien und nicht für Dritte bestimmt.

01 **Begriffe**

01.000 Die in diesem Tarif verwendete Begriffe und ihre Bedeutung:

- 01.001 Erwachsene
Personen, die zum ganzen Tarif reisen.

- 01.002 Kinder
Kinder ab vollendetem 6. bis vollendetem 16. Altersjahr sowie jüngere Kinder, die ohne Begleitung reisen. Das 16. Altersjahr ist am Tag vor dem 16. Geburtstag vollendet.

- 01.003 Hunde
Hunde werden tarifarisch den Kindern gleichgestellt. Es gelten die Bestimmungen des DV T600.

- 01.004 Junioren
Jugendliche ab vollendetem 6. bis vollendetem 25. Altersjahr. Das 25. Altersjahr ist am Tag vor dem 25. Geburtstag vollendet.

- 01.005 Senioren
Die Abonnemente für Senioren werden für Damen und Herren im AHV-Alter (Damen ab vollendetem 64. Altersjahr / Herren ab vollendetem 65. Altersjahr) abgegeben.

- 01.006 Kurse
Gilt sinngemäss für Züge, Busse, Schiffe und Seilbahnen.

- 01.007 Prisma
Billettverkaufsgesetz bedienter Verkaufsstellen mit KUBA-Anbindung.

- 01.008 S-POS
Neue Generation von Verkaufsgeräten, unterteilt in Typ L (stationär), Typ C (Chauffeur), Typ CS (Kiosk/Schalter), Typ P (Portabel)

- 01.009 KUBA
Kundendatenbank, in welcher relevante Daten der von Jahresabonnements, Generalabonnements und Halbtaxabo betreut werden.

- 01.010 Fahrausweis
Als Fahrausweise gelten Einzelbillette, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Multitageskarten, Monatsabonnements und Jahresabonnements. Klassenwechsel und Anschlussbillette setzen einen Basisfahrausweis voraus.

1 Geltungsbereich / Zonenplan

10 Verbundtarifgebiet

10.000 Das Verbundtarifgebiet umfasst das Verbundgebiet gemäss Zonenplan.

11 Verzeichnis der beteiligten Transportunternehmen

11.000 Bahnen/ Schiffe/ Luftseilbahnen

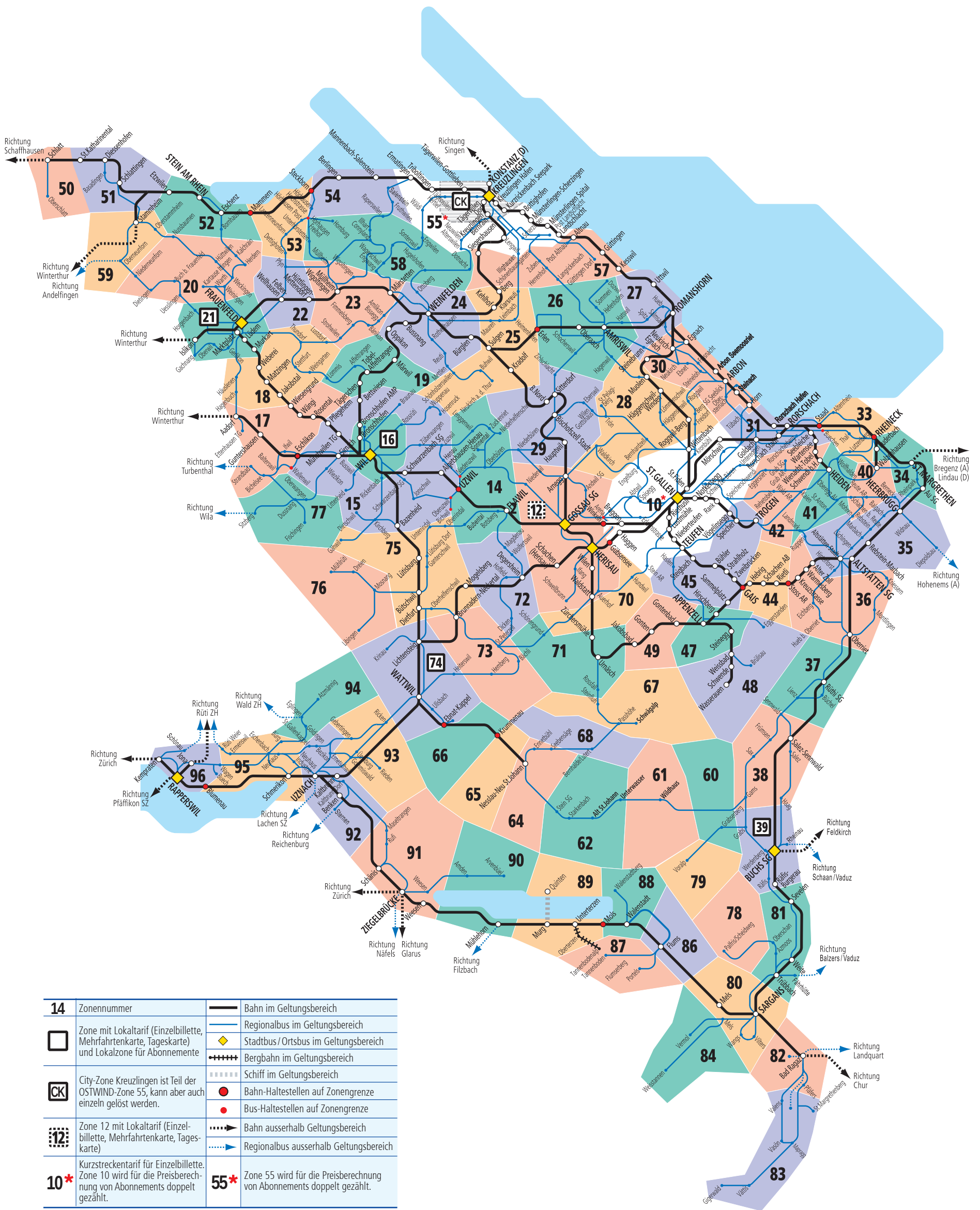
Initialen	Code	Bahnen/Schiffe/Luftseilbahnen	OTV	TK PLUS
AB	022	Appenzeller Bahnen	X	X
AB-RHB	071	Rorschach – Heiden – Bergbahn	X	X
AB-RhW	139	Bergbahn Rheineck – Walzenhausen	X	X
AB-TB	089	Trogenerbahn	X	X
FW	051	Frauenfeld – Wil-Bahn	X	X
LUFAG	214	Luftseilbahn Unterterzen – Flumserberg AG	X	X
MSG	(885)	Mühleggbahn	X	X
SBB	011	Schweizerische Bundesbahnen AG	X	X
SBS	195	Schweizerische Bodensee – Schifffahrtsgesellschaft	---	X
SOB	082	Schweizerische Südostbahn AG	X	X
SRR	190	Schifffahrtsbetrieb Rorschach – Rheineck	---	X
SW	197	Schiffsbetriebe Wahlensee, Querverkehr Murg - Quarten, Längsverkehr Walenstadt-Weesen	X	X
THURBO	065	THURBO	X	X
URh	193	Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein	---	X

11.001 Automobilunternehmungen/ Nahverkehrsbetriebe

Initialen	Code	Automobilunternehmungen/Nahverkehrsbetriebe	OTV	TK plus
AB-Auto	744	Automobildienst Appenzeller Bahnen	X	X
AOT	843	Autokurse Oberthurgau	X	X
AWA	832	Autobetrieb Weesen – Amden	X	X
BKK	727	Stadtbuss Kreuzlingen	X	X
BLWE	810	Busbetrieb Lichtensteig – Wattwil – Ebnet – Kappel	X	X
BSW	715	BUS Sarganserland Werdenberg AG	X	X
BRER	772	Busbetrieb Rapperswil – Eschenbach – Rüti ZH	X	X
PAG	801	PostAuto Schweiz AG	X	X
REGO	896	Regiobus Gossau	X	X
RTB	138	Rheintal Bus AG	X	X
SBB	011	Schweizerische Bundesbahnen	X	X
SBF	797	Stadtbuss Frauenfeld	X	X
VBSG	885	Verkehrsbetriebe der Stadt St.Gallen	X	X
VBH	799	Verkehrsbetriebe Herisau	X	X
VZO	838	Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland	X	X
WiMo	826	WilMobil AG	X	X
WiMO/sbw	735	WilMobil AG/Stadtbuss	X	X
ZVV	490	Zürcher Verkehrsverbund	X	X

12 Zonenplan

12.000 Zonenplan



14	Zonennummer		Bahn im Geltungsbereich
	Zone mit Lokaltarif (Einzelbillette, Mehrfahrtenkarte, Tageskarte) und Lokalzone für Abonnemente		Regionalbus im Geltungsbereich
	City-Zone Kreuzlingen ist Teil der OSTWIND-Zone 55, kann aber auch einzeln gelöst werden.		Stadtbus / Ortsbus im Geltungsbereich
	Zone 12 mit Lokaltarif (Einzelbillette, Mehrfahrtenkarte, Tageskarte)		Bergbahn im Geltungsbereich
10*	Kurzstreckentarif für Einzelbillette. Zone 10 wird für die Preisberechnung von Abonnements doppelt gezählt.		Schiff im Geltungsbereich
			Bahn-Haltestellen auf Zonengrenze
			Bus-Haltestellen auf Zonengrenze
			Bahn ausserhalb Geltungsbereich
			Regionalbus ausserhalb Geltungsbereich
			Zone 55 wird für die Preisberechnung von Abonnements doppelt gezählt.

2 Allgemeine Bestimmungen

20 Allgemein

- 20.000 Innerhalb des Verbundgebietes werden nur Verbundfahrausweise ausgegeben. Die Verbundfahrausweise gelten in allen fahrplanmässigen der allgemeinen Personenbeförderung dienenden Zügen vorbehaltlich Ziffer 36 Anschlussfahrausweise.
- 20.001 Das gesamte Angebot des Tarifverbundes gilt bei den beteiligten Transportunternehmungen innerhalb des Verbundgebietes. Für Personenfahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Fahrausweise des Tarifverbundes OSTWIND (Verbundfahrausweise) ausgegeben. Für alle übrigen Fahrten gelten grundsätzlich die Tarife der betreffenden Transportunternehmungen.
- 20.002 Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten.
- 20.003 In Extraleistungen (für Extraleistungen ausserhalb des Regelangebotes) ist ein Verkehrsunternehmen nicht an den Verbundtarif gebunden.
- 20.004 Der Tarifverbund OSTWIND kann für Fahrten innerhalb des Verbundtarifgebiets Angebote des direkten schweizerischen Personenverkehrs (DV) anerkennen. Diese Angebote sind in den Ziffern 3 aufgeführt. Sofern diese Ziffern keine verbundspezifischen Bestimmungen enthalten, gelten jene des DV.
- 20.005 In Kursen, die über die Grenze des Verbundgebiets hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zum letzten fahrplanmässigen Halt innerhalb des Verbundtarifgebietes (siehe auch Ziffer 36.104).
- 20.006 Tageskarten, Monats- und Jahresabonnemente gelten vom 1. Gültigkeitstag 0 Uhr bis um 5.00 Uhr des dem letzten Gültigkeitstages folgenden Tages.
- 20.007 Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht werden kann. Ist die Fahrt mit einem bis zu drei Stunden gültigen Verbundfahrausweis auf direktem Weg und ohne Unterbruch gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden. Dies gilt auch für Anschlussbillette, die zu einem Verbundfahrausweis gelöst wurden. Umwegsfahrten, Rückwärtsfahrten und nicht fahrplanbedingte Fahrtunterbrechungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 20.008 Diese Bestimmung ist auch anwendbar für einen Verbundfahrausweis, welcher für eine direkte Fahrt ausserhalb des Verbundgebietes entwertet wurde und entsprechend früher abläuft. Als Nachweis sind bei einer Kontrolle alle zur Fahrt verwendeten Fahrausweise vorzuweisen.

21 Fahrausweise 1. Klasse, Klassenwechsel

- 21.000 Alle Fahrausweise sind in 2. und 1. Klasse erhältlich. Monats- und Jahresabonnemente Junior und Senior/in nur in 2. Kl.
- 21.001 In Kursen ohne 1. Klasse beschränkt sich die Fahrberechtigung eines Fahrausweises 1. Klasse auf die 2. Klasse.
- 21.002 Zu Fahrausweisen 2. Klasse sind Klassenwechsel für Einzelbillette, Tageskarten und Monatsabonnemente erhältlich. Sie berechtigen zusammen mit einem Fahrausweis 2. Klasse die Benützung der 1. Klasse.

- 21.003 Zu Generalabonnements und Tageskarten zu Halbtaxabo dürfen für Fahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, nur Klassenwechsel zum Verbundtarif ausgegeben werden.

22 Halbtaxabonnement

- 22.000 Das gültige Halbtaxabonnement wird als Ermässigungsausweis anerkannt und gilt beim Bezug von Monatsabonnements als Grundkarte.

23 Kinder, Junioren

- 23.000 Begleitete Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr werden gratis befördert. Unbegleitete Kinder bezahlen den ermässigten Fahrpreis oder benützen ein Monats- oder Jahresabonnement Junior.
- 23.001 Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen den ermässigten Fahrpreis. Sie können einen Fahrausweis zum ermässigten Preis bis am Vortag ihres 16. Geburtstages kaufen und benützen. Ein Fahrausweis, dessen Gültigkeit am Vortag des 16. Geburtstages beginnt, kann bis zum Ablauf der Gültigkeit benützt werden.
- 23.002 Jugendliche können persönliche Monats- und Jahresabonnements Junior bis am Vortag ihres 25. Geburtstages kaufen und bis zu deren Ablauf benützen. Die Gültigkeitsdauer muss spätestens am Vortag des 25. Geburtstags beginnen.
- 23.003 Jugendliche ab 16 Jahren bezahlen für Einzelbillette, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten und Multitageskarten den vollen Preis.

24 Familienvergünstigung siehe Ziffer 7

25 Begleitpersonen / Gruppenbillette

- 25.000 Eine Begleitperson kann bis vier Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen, ohne Rücksicht auf mitreisende Kinder von 6 – 16 Jahren. Reist eine Begleitperson mit mehr als vier Kindern unter 6 Jahren, ist für alle Kinder, auch jene unter 6 Jahren, der ermässigte Fahrpreis zu bezahlen.
- 25.001 Schulen und Jugendgruppen sind obligatorisch durch eine verantwortliche Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) zu begleiten.

3 Fahrausweissortiment

30 Definition Lokaltarife

- 30.000 In bestimmten Zonen und Agglomeration gelten spezielle Preise.
Die Gültigkeitsbereiche lauten wie folgt:

Lokalzone	16 Wil 21 Frauenfeld 39 Buchs 74 Wattwil Lokalzone Kreuzlingen
-----------	--

31 Billette und Tageskarten

31.0 Einzelbillette

- 31.000 Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Inhaber von Halbtaxabos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen Einzelbillette oder Tageskarten zum vollen Preis ab 3 Zonen oder höher benützen.

- 31.001 Gültigkeitsdauer:

Lokalzone	½ Stunde
1 bis 3 Zonen	1 Stunde
4 bis 12 Zonen	2 Stunden
Alle Zonen	3 Stunden

31.1 Tageskarten

- 31.100 Gültigkeitsdauer:

- 31.101 Abgestempelte Felder gelten am Gültigkeitstag bzw. vom Zeitpunkt der Entwertung bis 5.00 Uhr des Folgetages

- 31.102 Tageskarte PLUS (siehe Ziffer 50)

32 Fahrausweise mit 6 Entwertungsfeldern

32.0 Mehrfahrtenkarte

- 32.000 Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Inhaber von Halbtaxabos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen ein entwertetes Feld einer Mehrfahrtenkarte ab 3 Zonen oder höher benützen.
Eine Mehrfahrtenkarte zum ermässigten Preis kann ab 3 Zonen auch von Vollzahlern benützt werden, in diesem Falle sind je Vollzahler zwei Felder zu entwerten.

- 32.001 Gültigkeitsdauer:

Abgestempelte Felder von Mehrfahrtenkarten gelten bei:

Lokalzone	½ Stunde
1 bis 3 Zonen	1 Stunde
4 bis 12 Zonen	2 Stunden
Alle Zonen	3 Stunden

32.1 Multitageskarte

- 32.100 Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Inhaber von Halbtaxabos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen ein entwertetes Feld einer

Multitageskarte ab 3 Zonen oder höher benützen.

Eine Multitageskarte zum ermässigten Preis kann ab 3 Zonen auch von Vollzahlern benützt werden, in diesem Falle sind je Vollzahler zwei Felder zu entwerfen.

- 32.101 Gültigkeitsdauer:
Abgestempelte Felder gelten am Gültigkeitstag bzw. vom Zeitpunkt der Entwertung bis 5.00 Uhr des Folgetages

33 Gruppenbillette

- 33.000 Für Gruppen von mindestens 10 Personen werden folgende Gruppenbillette zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben:

- 33.001 Gültigkeitsdauer:

Kurzzeit-Gruppenbillette

Lokalzone	½ Stunde
1 bis 3 Zonen	1 Stunde
4 bis 12 Zonen	2 Stunden
Alle Zonen	3 Stunden

- 33.002 Die Gruppenbillette lauten auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden, mindestens jedoch auf 10 Personen. Verteilt sich die Gruppe auf beide Wagenklassen, sind getrennte Gruppenbillette für die 2. und die 1. Klasse auszugeben. Gratisfahrten werden dabei aufgrund der Teilnehmerzahl jedes Gruppenbilletes gewährt.

- 33.003 Jede Gruppe ist von einem verantwortlichen Reiseleiter zu begleiten.

- 33.004 Anspruch auf ermässigte Preise für Gruppen haben haben:
Inhaber von Halbtax-Abos, Jugendliche von 6 bis 25 Jahren sowie Hunde. Für Angehörige der Schweizer Armee und für Angehörige des Zivildienstes gelten die Bestimmungen der V520.

- 33.005 Bei Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und dergleichen ist auch für Kinder unter 6 Jahren der ermässigte Fahrpreis zu bezahlen (siehe Ziffer 2).

- 33.006 Je 10 Personen wird eine Person unentgeltlich befördert:

Teilnehmerzahl:	Freie Fahrt:
10 bis 19	1
20 bis 29	2
30 bis 39	3
40 bis 49	4
50 bis 59	5
60 bis 69	6
70 bis 79	7 usw.

- 33.007 Inhaber von Verbundabonnements, Generalabonnements oder GA-FVP zählen für die Mindestteilnehmerzahl und für die Gewährung der Anzahl freier Fahrten.
Zu beachten sind die unterschiedlichen Geltungsbereiche der Fahrausweise. Ist nur ein Teil der Fahrt durch eigene Fahrausweise abgedeckt, sind getrennte Gruppenbillette auszugeben.

- 33.008 Damit die nötigen Plätze freigehalten werden können, sind Gruppenbillette mindestens 2 Werktagen vor Abfahrt bei einer Ausgabestelle zu bestellen. Für die Bestellung, die nicht direkt im PLABE erfasst werden, ist der vorgesehene Bestellschein (SBB Form 8161) zu verwenden. Die Platzreservierung richtet sich nach den internen Weisungen der Transportunternehmungen.

Gruppentageskarte

- 33.009 Für Gruppen von mindestens 10 Personen werden Gruppentageskarten ausgegeben. Die Bestimmungen unter Gruppenbillette gelten sinngemäss auch für Gruppentageskarten.

Gültigkeitsdauer:

- 33.010 Gruppentageskarten sind am Gültigkeitstag bzw. vom Zeitpunkt der Entwertung bis 5.00 Uhr des Folgetages gültig.

34 Klassenwechsel

34.0 Einzelbillette

- 34.000 Gültigkeitsdauer:

1 bis 3 Zonen	1 Stunde
4 bis 12 Zonen	2 Stunden
Alle Zonen	3 Stunden

34.1 Tageskarten

- 34.100 Gültigkeitsdauer
Abgestempelte Felder gelten am Gültigkeitstag bzw. vom Zeitpunkt der Entwertung bis 5.00 Uhr des Folgetages.

35 Abonnemente

35.0 Monatsabonnemente

- 35.000 Monatsabonnemente für Erwachsene, Junioren, Seniorinnen und Senioren sowie Hunde gelten ab beliebigem Datum und sind persönlich.

35.1 Jahresabonnemente (OSTWIND-CARD)

- 35.100 Jahresabonnemente für Erwachsene, Junioren, Seniorinnen und Senioren sowie Hunde werden ab beliebigem Datum ausschliesslich über Systeme mit KUBA Anbindung verkauft und sind persönlich.

35.2 Firmenabonnement (siehe Ziffer 51)

- 35.200 Die Preise basieren auf dem Regeltarif für Jahresabonnemente des aktuell gültigen Tarifs. Der Preis wird bei Tarifmassnahmen entsprechend angepasst, ebenso der Zuschlag für die Ausweitung des Abonnements auf alle Zonen.
- 35.201 Die Preise für die Firmenabonnemente setzen sich aus zwei Elementen zusammen:
- 35.202 Die Mitarbeitende erhalten den von Ihrer Firma gewählten Rabatt (in % oder Franken) für ein OSTWIND-Abonnement von Ihrem Wohnort an den Arbeitsort.
- 35.203 Die Firma bezahlt einen festen Beitrag aufgrund der von ihr gewählten Rabattstufe an den Tarifverbund OSTWIND.

35.3 OSTWIND-Card mit Mobility

- 35.300 Die OSTWIND-Card mit Mobility ist die Kombination eines Jahresabonnements und einem Nutzungsausweis für Mobility Carsharing. Sie ist zu einem OSTWIND Jahresabonnement der gewünschten Zonen für ein Jahr erhältlich.

36 Anschlussbillette und aneinander anschliessende Fahrausweise

36.0 Anschlusszonenfahrausweise im integralen Tarifverbund OSTWIND

- 36.000 Mit einem Anschlussbillett kann der Geltungsbereich eines Fahrausweises erweitert werden. Das Anschlussbillett ist nur zusammen mit einem Basisfahrausweis gültig. Handelt es sich beim Basisfahrausweis um einen Verbundfahrausweis des Tarifverbunds OSTWIND inkl. Kombifahrausweise des OTV, so hat das Anschlussbillett an eine im Verbundfahrausweis enthaltene OTV-Zone anzuschliessen.

36.001 Gültigkeitsdauer:

- Anschlussbillette haben folgende Gültigkeitsdauer:

- Anschlussbillette für 1 bis 3 Zonen 1 Stunde
- Anschlussbillette für 4 bis 12 Zonen 2 Stunden

36.002 Anschlussbillette dürfen nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hauptfahrausweises benützt werden.

36.003 Für eine Fahrt können beliebige aneinander anschliessende Verbundfahrausweise benützt werden, deren Zonen zu einander anschliessen.

36.004 Sind für einen Fahrausweis und ein Anschluss-Einzelbillett mindestens 13 Zonen bezahlt worden, so berechtigt diese Kombination zur Fahrt in allen Zonen.
Sind für einen Fahrausweis und eine Anschluss-Tageskarte mindestens 10 Zonen bezahlt worden, so berechtigt diese Kombination zur Fahrt in allen Zonen.

36.005 Andere Kombinationen verschiedener Fahrausweise (z.B. Abonnemente, Tageskarten, Mehrfahrentkarten, mehrere Anschlussbillette) berechtigen nicht zur Fahrt in allen Zonen.

36.006 Zu Fahrausweisen des nationalen Direkten Verkehrs sind keine DV-Anschlussbillette, sondern Verbundfahrausweise auszugeben.

36.1 Anschlussfahrausweise im Verkehr über die Verbundgrenze

36.100 Für Anschlussbillette im Verkehr über die Verbundgrenze gelten die Bestimmungen des Direkten Verkehrs T600 Ziff. 90.2 Anschlussbillette.

36.101 Für die Verlängerung von Fahrten innerhalb des Tarifverbunds OSTWIND zu Inter-Abos OTV-ZVV, Z-Pass-Fahrausweisen kann ein Anschlussfahrausweis ausgegeben werden, wenn es an einen im Fahrausweis enthaltene OTV-Zone anschliesst.

36.102 Beispiel DV-Fahrausweis 1:
Zu einem DV-Billett Winterthur – Wil SG ist für die Fahrtverlängerung nach St. Gallen in Winterthur oder im Zug ein DV-Billett Wil SG – St. Gallen zu verkaufen.
In Wil SG ist ein OTV-Anschlussbillett auszugeben. Die Anzahl Zonen sind abhängig vom letzten Halteort des benützten Zuges.

36.103 Beispiel DV-Billett 2
Zu einem DV-Fahrausweis Winterthur – Eschlikon ist für die Fahrt nach St. Gallen mit einem Fernverkehrszug ein DV-Billett Winterthur – St. Gallen zu verkaufen, da der letzte rückliegende, fahplanmässige Halteort Winterthur ist.

36.104 Zu Verbundfahrausweisen sind Anschlussfahrausweise des nationalen und internationalen Verkehrs ab oder nach dem letzten im Geltungsbereich des Verbundfahrausweises liegenden fahplanmässigen Halteort auszugeben.

37 Streckenwechsel

37.000 Es werden keine Streckenwechsel ausgegeben. Für die fehlenden Zonen des zu befahrenden Weges sind Anschlussbillette zu lösen.

38 Spezialangebote

- 38.000 Z-Pass Inter-Abonnemente (siehe Ziffer 52)
- 38.001 Inter-Abonnemente OTV-ZVV (siehe Ziffer 53)
- 38.002 Inter-Abonnemente OTV-Chur (siehe Ziffer 54)
- 38.003 Kombiabonnemente Fürstentum Lichtenstein (FL) (siehe Ziffer 55)
- 38.004 BAMBUS (siehe Ziffer 56)
- 38.005 Kombitickets VVV (siehe Ziffer 57)
- 38.006 Kombiangebot OTV-Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) (siehe Kapitel 11)

4 Preise / Gebühren

40 Grundlagen der Preisberechnung

- 40.000 Für die Preisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäss Tarifzonenplan massgebend.
Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt zwei- oder mehrmals berührt wird. Es können nur zusammenhängende Zonen gelöst werden.
- 40.001 Folgende Zonen zählen für die Preisberechnung bei den Abonnements doppelt:
Zone 10 St.Gallen
Zone 55 Kreuzlingen
- 40.002 Ab folgender Anzahl Zonen gelten die Fahrausweise für das ganze Verbundgebiet.
Einzelbillette ab 13 Zonen
Tageskarten ab 10 Zonen
Mehrfahrtenkarten ab 13 Zonen
Gruppenbillette ab 13 Zonen
Monats- und Jahresabonnemente ab 9 Zonen

41 Einzelbillette, Tageskarten und Multitageskarten

41.0 Einzelbillette

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	Normaltarif	ermässigter Tarif	Normaltarif	ermässigter Tarif
Lokalzone	2.20	2.00	3.80	3.40
1	3.00	2.40	5.00	4.00
2	4.20	2.80	7.00	4.80
3	6.40	3.20	10.60	5.30
4	8.40	4.20	14.00	7.00
5	10.40	5.20	17.20	8.60
6	12.40	6.20	20.60	10.30
7	14.40	7.20	23.80	11.90
8	16.40	8.20	27.20	13.60
9	18.60	9.30	30.80	15.40
10	21.00	10.50	34.80	17.40
11	23.00	11.50	38.00	19.00
12	25.00	12.50	41.40	20.70
alle Zonen	27.00	13.50	44.60	22.30

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

41.1 Tageskarten

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	Normaltarif	ermässiger Tarif	Normaltarif	ermässiger Tarif
Lokalzone				
1				
2	8.40	5.60	14.00	9.60
3	12.80	6.40	21.20	10.60
4	16.80	8.40	28.00	14.00
5	20.80	10.40	34.40	17.20
6	24.80	12.40	41.20	20.60
7	28.80	14.40	47.60	23.80
8	32.80	16.40	54.40	27.20
9	37.20	18.60	61.60	30.80
alle Zonen	42.00	21.00	69.60	34.80

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

41.3 Tageskarte PLUS

Spezieller Geltungsbereich (siehe Zonenplan)	2. Klasse		1. Klasse	
	Normaltarif	ermässiger Tarif	Normaltarif	ermässiger Tarif
	43.00	25.00	71.00	41.20

Art-Code	Artikelbezeichnung
5	OTV Tageskarte

42 Fahrausweise mit 6 Entwertungsfeldern

42.0 Mehrfahrtenkarten

Anzahl Zonen	2. Klasse			1. Klasse		
	Normaltarif	Halbtax-Abo-Tarif	Kind -16	Normaltarif	Halbtax-Abo-Tarif	Kind -16
Lokalzone	12.20	11.00	8.30	21.00	18.70	18.70
1	16.60	13.20	8.30	27.60	22.00	22.00
2	23.20	15.40	11.60	38.60	26.40	26.40
3	35.20	17.60	17.60	58.40	29.20	29.20
4	46.20	23.10	23.10	77.00	38.50	38.50
5	57.20	28.60	28.60	94.60	47.30	47.30
6	68.20	34.10	34.10	113.40	56.70	56.70
7	79.20	39.60	39.60	131.00	65.50	65.50
8	90.20	45.10	45.10	149.60	74.80	74.80
9	102.40	51.20	51.20	169.40	84.70	84.70
10	115.60	57.80	57.80	191.40	95.70	95.70
11	126.60	63.30	63.30	209.00	104.50	104.50
12	137.60	68.80	68.80	227.80	113.90	113.90
alle Zonen	148.60	74.30	74.30	245.40	122.70	122.70

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

41.2 Multitageskarten

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	Normaltarif	ermässigter Tarif	Normaltarif	ermässigter Tarif
Lokalzone				
1				
2	46.20	30.80	77.00	52.80
3	70.40	35.20	116.60	58.30
4	92.40	46.20	154.00	77.00
5	114.40	57.20	189.20	94.60
6	136.40	68.20	226.60	113.30
7	158.40	79.20	261.80	130.90
8	180.40	90.20	299.20	149.60
9	204.60	102.30	338.80	169.40
alle Zonen	231.00	115.50	382.80	191.40

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

43 Gruppenbillette

43.0 Gruppenbillette Kurzzeit

Anzahl Zonen	Erwachsene Ermässigung 20 %		Abt 1 / 2, Kind -16 Ermässigung 60 %	
	Kurzzeit	Kurzzeit	Kurzzeit	Kurzzeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Lokalzone	2.20	3.80	1.20	2.00
1	2.40	4.00	1.20	2.00
2	3.40	5.60	1.80	3.00
3	5.20	8.60	2.60	4.40
4	6.80	11.20	3.40	5.80
5	8.40	13.80	4.20	7.00
6	10.00	16.60	5.00	8.40
7	11.60	19.20	5.80	9.60
8	13.20	21.80	6.60	11.00
9	15.00	24.80	7.60	12.60
10	16.80	28.00	8.40	14.00
11	18.40	30.40	9.20	15.20
12	20.00	33.20	10.00	16.60
alle Zonen	21.60	35.80	10.80	18.00

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

43.1 Gruppen-Tageskarten

Anzahl Zonen	Erwachsene Ermässigung 20 %		Abt 1 / 2, Kind -16 Ermässigung 20 %	
	Tageskarte	Tageskarte	Tageskarte	Tageskarte
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Lokalzone				
1				
2	6.80	11.20	3.40	5.60
3	10.40	17.00	5.20	8.60
4	13.60	22.40	6.80	11.20
5	16.80	27.60	8.40	13.80
6	20.00	33.00	10.00	16.60
7	23.20	38.20	11.60	19.20
8	26.40	43.60	13.20	21.80
9	29.80	49.40	15.00	24.80
alle Zonen	33.60	55.80	16.80	28.00

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

44 Klassenwechsel

44.0 Klassenwechsel Einzelbillette

Anzahl Zonen	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässiger Tarif</i>
Lokalzone	1.60	1.40
1	2.00	1.60
2	2.80	2.00
3	4.20	2.10
4	5.60	2.80
5	6.80	3.40
6	8.20	4.10
7	9.40	4.70
8	10.80	5.40
9	12.20	6.10
10	13.80	6.90
11	15.00	7.50
12	16.40	8.20
alle Zonen	17.60	8.80

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

44.1 Klassenwechsel Tageskarten

Anzahl Zonen	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässiger Tarif ¹⁾</i>
Lokalzone		
1	-	-
2	5.60	4.00
3	8.40	4.20
4	11.20	5.60
5	13.60	6.80
6	16.40	8.20
7	18.80	9.40
8	21.60	10.80
9	24.40	12.20
alle Zonen	27.60	13.80

Aufzählung PRISMA-Art.Nr. folgen

45 Abonnemente**45.0 Monatsabonnemente**

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässiger Tarif</i>	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässiger Tarif</i>
Lokalzone	57.00	44.00	94.00	-
Zone 10	65.00	53.00	109.00	-
2	65.00	50.00	109.00	-
3	97.00	75.00	161.00	-
4	129.00	97.00	213.00	-
5	160.00	121.00	264.00	-
6	191.00	145.00	315.00	-
7	220.00	165.00	362.00	-
8	246.00	186.00	406.00	-
alle Zonen	267.00	201.00	441.00	-

Art-Code	Artikelbezeichnung
94	OTV 1 Monat Erwachsene
95	OTV 1 Monat Junior
96	OTV 1 Monat Senior/Seniorin
130	OTV 1 Monat Frauenfeld
179	OTV 1 Monat Hund

45.1 Jahresabonnement

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässiger Tarif</i>	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässiger Tarif</i>
Lokalzone	513.00	396.00	846.00	-
Zone 10	585.00	477.00	981.00	-
2	585.00	450.00	981.00	-
3	873.00	675.00	1'449.00	-
4	1'161.00	873.00	1'917.00	-
5	1'440.00	1'089.00	2'376.00	-
6	1'719.00	1'305.00	2'835.00	-
7	1'980.00	1'485.00	3'258.00	-
8	2'214.00	1'674.00	3'654.00	-
alle Zonen	2'403.00	1'809.00	3'969.00	-

Art-Code	Artikelbezeichnung
151	OTV 12 Monate Erwachsene
152	OTV 12 Monate Junior
153	OTV 12 Monate Senior
180	OTV 12 Monate Hund
195	OTV 12 Monate Seniorin
309	OTV 12 Monate Erwachsene Oerlikon
310	OTV 12 Monate Junior Oerlikon

45.2 Klassenwechsel

Anzahl Zonen	1. Kl.
Lokalzone	37.00
2	44.00
3	64.00
4	84.00
5	104.00
6	124.00
7	142.00
8	160.00
alle Zonen	174.00

Art-Code	Artikelbezeichnung
----------	--------------------

46 Anschlussbillette

46.0 Einzelbillette

Anzahl Zonen	2. Klasse		1. Klasse	
	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässigter Tarif</i>	<i>Normaltarif</i>	<i>ermässigter Tarif</i>
1	3.00	2.40	5.00	4.00
2	4.20	2.80	7.00	4.80
3	6.40	3.20	10.60	5.30
4	8.40	4.20	14.00	7.00
5	10.40	5.20	17.20	8.60
6	12.40	6.20	20.60	10.30
7	14.40	7.20	23.80	11.90
8	16.40	8.20	27.20	13.60
9	18.60	9.30	30.80	15.40
10	21.00	10.50	34.80	17.40
11	23.00	11.50	38.00	19.00
12	25.00	12.50	41.40	20.70

Art-Code	Artikelbezeichnung
----------	--------------------

47 Gebühren**47.0 Selbstbehalt bei Erstattungen**

47.000	Abzug vom Bruttoerstattungsbetrag	CHF	16.--
47.001	Abzug bei Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder verlorenen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abonnements gelöst wurden	CHF	5.--
47.002	Karten- und Ersatzgebühren Gebühr für den Ersatz eines Abonnements	CHF	30.--
47.003	Bearbeitungsgebühr, wird erhoben - von Inhabern eines zur Zeit der Kontrolle gültigen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abonnements - bei nachträglicher nahtloser Erneuerung eines abgelaufenen persönlichen Jahres-Abonnements	CHF	5.--
47.004	Gebühren bei Unregelmässigkeiten Zuschlag für Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Barzahlung oder Rechnungsstellung) Gebühr	CHF	80.--
47.005	Zusatzgebühren a) Missbrauch sowie Angabe falscher Personalien und Adressen, Flucht b) Vorweisen eines gefälschten Fahrausweises	CHF CHF	100.-- 200.--
47.006	Hinweis: Bei Vorfällen gemäss Ziffer 47.004 und Ziffer 47.005a bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten. Missbräuchlich verwendete Fahrausweise können eingezogen werden. Bei Vorfällen gemäss Ziffer 47.005b wird eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet. Gefälschte Fahrausweise werden eingezogen.		

5 Spezialangebote / Nachtzuschlag

50 Tageskarte PLUS

50.000 Tageskarte zum vollen und ermässigten Preis sind inklusive folgender Strecken ausserhalb des Verbundgebietes gültig:

SBB-Strecken

- Winterthur – Aadorf
- Winterthur – Islikon
- Winterthur – Stammheim
- Winterthur – Schaffhausen

THURBO

- Schaffhausen – Schlatt

URh

- Schaffhausen – Kreuzlingen

SBS

- Kreuzlingen – Rorschach

SRR

- Rorschach – Rheineck

51 Firmenabonnement

51.000 Das OSTWIND-Firmenabo entspricht einem persönlichen Jahresabonnement und ist ab beliebigem Datum in 1. und 2. Klasse für Erwachsene und in 2. Klasse für Junioren erhältlich.

51.001 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst immer alle Zonen des Verbundgebietes.

51.002 Das OSTWIND-Firmenabo wird im Kreditkartenformat ausgegeben. Auf besondere Bestellung kann der Firmenname auf der Kontrollseite des Abonnements aufgeführt werden.

51.003 Bezugsberechtigt sind Mitarbeitende von Firmen, mit denen schriftliche Vereinbarungen über die Ausgabe von OSTWIND-Firmenabos bestehen. Die Firma beteiligt sich finanziell an den Abokosten.

51.004 Beratung und Verkauf erfolgt ausschliesslich durch die

Grosskundenbetreuung SBB, St. Gallen, Tel. 051 228 02 29

51.005 Ausgabe:

Über PRISMA, ausschliesslich durch Bahnhof SBB in St.Gallen, Tel. 051 228 02 59

51.006 Am Bezug von OSTWIND-Firmenabo interessierte Unternehmungen sind an diese Stelle zu verweisen.

51.007 Für die Erstattung von Firmenabos ist ausschliesslich die Verkaufsstelle St.Gallen zuständig.

51.008 Ersatz über PRISMA.
Durch alle OSTWIND-Verkaufsstellen. Es gelten die Ziffer 9 des T 651.13

51.009 Erstattung von Fahrausweisen, welche anstelle eines vergessenen OSTWIND-Firmenabo gelöst wurden, können von allen OSTWIND-Verkaufsstellen vorgenommen werden.

51.010 Missbrauch: Es gilt die Ziffer 47.005 und 47.006 des T 651.13

51.011 Modell Einheitsrabatt in %

MA-Rabatt in %	Firmenbeitrag		
	1. Kl. Erw.	2. Kl. Erw.	Junioren
10%	430.00	240.00	190.00
15%	540.00	280.00	230.00
20%	650.00	320.00	260.00
25%	770.00	360.00	290.00
30%	880.00	400.00	330.00
35%	990.00	440.00	360.00
40%	1'100.00	480.00	400.00
45%	1'210.00	520.00	430.00
50%	1'320.00	560.00	460.00
75%	1'870.00	760.00	630.00
100%	2'430.00	960.00	800.00

51.012 Modell Einheitsrabatt in Fr.

MA-Rabatt in Fr.	Firmenbeitrag		
	1. Kl. Erw.	2. Kl. Erw.	Junioren
100	310.00	260.00	230.00
150	360.00	310.00	280.00
200	410.00	360.00	330.00
250	460.00	410.00	380.00
300	510.00	460.00	430.00
350	560.00	510.00	480.00
400	610.00	560.00	530.00
450	660.00	610.00	580.00
500	710.00	660.00	630.00
550	760.00	710.00	680.00
600	810.00	760.00	730.00
650	860.00	810.00	780.00

Art-Code	Artikelbezeichnung
101	OTV Firmenabo 10% Erwachsene
102	OTV Firmenabo 10% Junior
103	OTV Firmenabo 20% Erwachsene
104	OTV Firmenabo 20% Junior
105	OTV Firmenabo 25% Erwachsene
106	OTV Firmenabo 25% Junior
1051	OTV Firmenabo 50% Erwachsene
1053	OTV Firmenabo 50% Junior
1061	OTV Firmenabo 100 Erwachsene
1062	OTV Firmenabo 100 Junior
1063	OTV Firmenabo 150 Erwachsene
1064	OTV Firmenabo 150 Junior
1065	OTV Firmenabo 200 Erwachsene
1071	OTV Firmenabo 200 Junior
1076	OTV-LBA Firmenbo 100% Erwachsene
1079	OTV-LBA Firmenabo 100% Junior
1080	OTV Firmenabo 350 Erwachsene
1081	OTV Firmenabo 350 Junior
1082	OTV Kant. Verwaltung TG Erwachsene

1083	OTV Kant. Verwaltung TG Junior
1084	OTV Firmenabo 100% Erwachsene
1085	OTV Firmenabo 100% Junior
1154	OTV Kant. Verwaltung TG BAMBUS Erw.
1155	OTV Kant. Verwaltung TG BAMBUS Junior
1178	OTV Kant. Verwaltung TG Frauenfeld Erw.
1179	OTV Kant. Verwaltung TG Frauenfeld Jun.
1258	OTV Firmenabo 30% Erwachsene
1259	OTV Firmenabo 30% Junior
1275	OTV Firmenabo 30% BAMBUS Erwachsene
1276	OTV Firmenabo 30% BAMBUS Junior

52 Z-Pass Inter-Abonnemente

52.000 Für Fahrten zwischen den Nachbarverbunden und dem ZVV werden Z-Pässe ausgegeben. Erhältlich sind persönliche Monats- und Jahresabonnemente für einen der folgenden Korridore:

- Korridor A-Welle (Aargau) – ZVV
- Korridor FlexTax (Schaffhausen) – ZVV
- Korridor Ostwind – ZVV
- Korridor Schwyz-Zug – ZVV

52.001 Jeder Korridor umfasst das ganze Verbundgebiet ZVV sowie den ganzen oder einen Teil (OTV) des benachbarten Tarifgebiets.

52.002 Z-Pässe sind persönlich und berechtigen zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in den gelösten Zonen eines Korridors:

- | | | |
|--------------|---------|------------------|
| - Erwachsene | 1 Monat | 2. und 1. Klasse |
| | 1 Jahr | 2. und 1. Klasse |
| - Junioren | 1 Monat | 2. Klasse |
| | 1 Jahr | 2. Klasse |

52.003 Wenn Z-Pässe erhältlich sind, dürfen ausschliesslich diese ausgegeben werden. Z-Pässe werden von Verkaufsstellen ausgegeben, die innerhalb des Geltungsbereichs des betreffenden Korridors liegen und mit PRISMA ausgerüstet sind.
Die Einzelheiten sind im Tarif 651.30 geregelt.

53 Inter-Abonnemente OTV - ZVV

53.000 Für bestimmte OTV-Tarifzonen, für die kein Z-Pass erhältlich ist, werden Inter-Abonnemente angeboten. Einzelheiten regelt der Tarif 655. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Strecken die Tarife 600 und 650 und für die Zonen die entsprechenden Verbundtarife.

53.001 Inter-Abonnemente sind persönlich und berechtigen zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im abonnierten Geltungsbereich:

- | | | |
|------------|---------|------------------|
| Erwachsene | 1 Monat | 2. und 1. Klasse |
| | 1 Jahr | 2. und 1. Klasse |
| Junioren | 1 Monat | 2. Klasse |
| | 1 Jahr | 2. Klasse |

53.002 Geltungsbereiche OTV: ab und nach den Zonen

Zone	Zentrum
10	St. Gallen

12 – Subzone 1	Herisau
12 – Subzone 2	Gossau SG
14	Flawil
25 – Subzone 1	Berg
25 – Subzone 2	Leimbach
25 – Subzone 3	Sulgen
25 – Subzone 4	Schönholzerswilen
26	Oberaach
27	Romanshorn
55	Kreuzlingen
74	Wattwil
80	Sargans
82	Bad Ragaz
86	Flums
88	Walenstadt
89	Unterterzen
90 – Subzone 1	Amden
90 – Subzone 2	Mühlehorn

53.003 Geltungsbereich SBB und übrige beteiligte Verkehrsunternehmen: Strecke zwischen der gewählten Zone des OSTWIND und des ZVV über die gemäss Tarif 650 möglichen Wege.

53.004 Geltungsbereiche ZVV: ab und nach den Zonen

Zone	Zentrum
10	Zürich
20	Winterthur
21	Zürich Flughafen

53.005 Inter-Abonnemente werden von Verkaufsstellen ausgegeben, die innerhalb des Geltungsbereichs des betreffenden Fahrausweises liegen und mit PRISMA ausgerüstet sind. Klassen- und Streckenwechsel können aufgrund des Tarifs 655 ausgegeben werden.

53.006 Die Familienvergünstigungen gemäss Ziffer 71 werden auf der ganzen Strecke bzw. in allen Zonen gewährt.

53.007 Preise-Inter-Abonnemente ZVV

Total Preis ZVV und OTV-Zonen

53.008 Monatsabonnemente

Erw. Zürich	Jun Zürich	Erw W'thur	Jun W'thur	Erw F'hafen	Jun Flughafen
70.00	54.00	70.00	54.00	57.00	44.00
64.00	50.00	64.00	50.00	51.00	40.00
41.00	32.00	41.00	32.00	28.00	22.00

53.009 Jahresabonnemente

Jahresabonnemente					
Erw. Zürich	Jun Zürich	Erw W'thur	Jun W'thur	Erw F'hafen	Jun Flughafen
630.00	486.00	630.00	486.00	513.00	396.00
576.00	450.00	576.00	450.00	459.00	360.00
369.00	288.00	369.00	288.00	252.00	198.00

Art-Code	Artikelbezeichnung
154	OTV-ZVV 1 Monat Erwachsene norm Weg
155	OTV-ZVV 1 Monat Junior norm Weg
158	OTV-ZVV 1 Monat Erwachsene 2 Wege
159	OTV-ZVV 1 Monat Junior 2 Wege
220	OTV-ZVV 12 Monate Erwachsene (norm. Weg)
221	OTV-ZVV 12 Monate Junior (norm. Weg)
225	OTV-ZVV 12 Monate Erwachsene (2 Wege)
226	OTV-ZVV 12 Monate Junior (2 Wege)

54 Interabonnemente Chur

54.001 Ausgabe:
Im Verkehr nach Chur werden Inter – Abonnemente mit dem Stadtbus Chur (SBC) ausgegeben.

54.002 Inter – Abonnemente werden ausschliesslich von PRISMA-Ausgabestellen in Papierform ausgegeben.

54.003 Das Inter – Abonnement umfasst folgende Transportleistungen:
- Freie Fahrt innerhalb der OSTWIND-Abgangszone
- Strecke gemäss Aboaufdruck
- Freie Fahrt auf dem Abo Plus- Netz des Stadtbus Chur

54.004 Es gilt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, der Tarif T 651.13 insbesondere bei den Altersgrenzen für Junioren und Senioren.

54.005 Es werden folgende Abonnementsorten angeboten:

- Allgemein erhältliches Abonnement, gültig 12 Monate, ab beliebigem Datum in 1. oder 2. Klasse
- Allgemein erhältliches Abonnement, gültig 1 Monat, ab beliebigem Datum in 1. oder 2. Klasse
- Abonnement für Junioren gültig 12 Monate, ab beliebigem Datum in 2. Klasse
- Abonnement für Junioren gültig 1 Monat, ab beliebigem Datum in 2. Klasse

54.006 Gültigkeit

Kennzeichnung des Gültigkeitsbereichs des Stadtbus Chur: Abo – Plus

Inter – Abonnemente nach Chur werden ab folgenden Zonen im OSTWIND–Verbundgebiet angeboten:

Zone	Zentrum
39	Buchs SG
80	Sargans
81	Sevelen
82	Bad Ragaz
83	Valens Post
84	Weisstannen Oberdorf
86	Flums
87	Flumserberg Tannenheim Post
88	Walenstadt
89	Unterterzen
90 – Subzone 1	Amden
90 – Subzone 2	Mühlehorn
91	Ziegelbrücke

54.007 Die Familienvergünstigungen gemäss Ziffer 71 werden auf der ganzen Strecke bzw. in allen Zonen gewährt.

54.008 Preise

Der Preis eines Inter – Abonnements setzt sich zusammen aus dem Preis für die Strecke und dem Anstosspreis für die OTV–Zonen und Stadtbus Chur.

54.009 Preis Strecke: 100%

54.010 Definition Ostwind Zonen:

- Regionale Zonen: Buchs SG
- Ländliche Zone alle übrigen

54.011 Für die übrigen Tarifsorten werden folgende Faktoren angewendet:

- Jahresabonnemente x 9
- 1.Klasse x 1.65 (auf Strecke)

Die Werte werden jeweils auf den nächsten Franken gerundet.

54.012 Anstosspreise Inter – Abonnemente Chur**Total Preis OTV und SBC**

54.013 Monatsabonnemente

OTV-Zone	Erwachsene	Junior
Regional	41.00	30.00
Lokal	18.00	12.00

54.014 Jahresabonnemente

OTV-Zone	Erwachsene	Junior
Regional	384.00	277.00
Lokal	179.00	119.00

Art-Code	Artikelbezeichnung
314	OTV 1 Monat Erwachsene inkl. Chur
315	OTV 1 Monat Junior inkl. Chur
316	OTV 12 Monate Erwachsene inkl. Chur
317	OTV 12 Monate Junior inkl. Chur

55 Kombiabonnement Fürstentum Lichtenstein (FL)

55.000 Ausgabe

Im Verkehr nach dem Fürstentum Liechtenstein werden Kombiabonnemente mit der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) ausgegeben.

55.001 Kombiabonnemente werden ausschliesslich von PRISMA-Ausgabestellen ausgegeben. Die Jahresabonnemente werden als OSTWIND-Card im Kreditkartenformat erstellt.

55.002 Die Kombiabonnemente berechtigen zur freien Fahrt in den gekauften OTV-Zonen und im Geltungsbereich des LBA (inkl. Bahnstrecke Buchs SG-Feldkirch).

55.003 Gültigkeit

Es gilt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, der Tarif T651.13 insbesondere bei den Altersgrenzen für Junioren und Senioren.

55.004 Kennzeichnung der Zone Liechtenstein auf den Abonnementen und im Zonenplan: FL

55.005 Die Kombiabonnemente Liechtenstein werden ab allen Zonen im OSTWIND- Verbundgebiet nach folgenden Übergangspunkten abgegeben

Sargans
Trübbach
Buchs SG
Haag, Post
Sevelen

55.006 Preis

Der Preis eines Kombiabonnementes setzt sich zusammen aus dem Preis für die gewählten OSTWIND-Zonen und dem Anstosspreis LBA.

55.007 Es werden folgende Abonnementsorten angeboten:

Anstosspreis LBA

Kundensegment	1 Monat	1 Jahr
Erwachsene	40.–	160.–
Junioren, Senioren, Hunde	27.–	90.–

Prismaartikel mit LBA Anstoss

Art-Code	Artikelbezeichnung
340	OTV-LBA 12 Monate Erwachsene Oerlikon
341	OTV-LBA 12 Monate Junior Oerlikon
367	OTV-LBA 1 Monat Erwachsene
368	OTV-LBA 1 Monat Junior
369	OTV-LBA 1 Monat Senior / Seniorin
370	OTV-LBA 1 Monat Hund
371	OTV-LBA 12 Monate Erwachsene
373	OTV-LBA 12 Monate Junior
374	OTV-LBA 12 Monate Senior
376	OTV-LBA 12 Monate Seniorin
377	OTV-LBA 12 Monate Hund

56 BAMBUS

56.000 Gültigkeit

Die Gemeinden innerhalb der Ostwind – Zonen 55 und 57 gewähren einen zusätzlichen Rabatt auf die Monats- und Jahresabonnemente. Diese ermässigten Abonnemente werden nur an die Einwohner der nachfolgenden Gemeinden verkauft (Wohnsitznachweis).

8595 Altnau
 8598 Bottighofen
 8272 Ermatingen (inkl. 8273 Triboltingen)
 8274 Gottlieben
 8594 Güttingen
 8280 Kreuzlingen
 8585 Langrickenbach (inkl. Herrenhof, Eggethof, Schönenbaumgarten, Waldhof, Zuben)
 8574 Lengwil (inkl. Oberhofen b. Kr., Illighausen, Dettighofen)
 8596 Scherzingen (inkl. Landschlacht)
 8274 Tägerwilen

56.001 BAMBUS-Abonnemente können mit anderen OSTWIND-Fahrausweisen gemäss Ziffer 3 des Taifverbundes Ostwind (Zonen aneinander anschliessend) kombiniert werden. (Regelung Anschlussfahrausweise)

56.002 Die Abonnemente der Lokalzone Kreuzlingen (LZ) werden in der Cityzone Konstanz ohne Aufpreis anerkannt (siehe detaillierte Ausführungsbestimmungen OTV/VHB).

56.03 Bambus-Abo-Preise

Zone 55 wird bei der Preisberechnung doppelt gezählt

Bambus 1 Monat

Bambus 12 Monate

Erwachsene	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Erwachsene Lokalzone	36.-	72.-	324.-	648.-
Kreuzlingen				
2 Zonen / Zone 55	42.-	84.-	378.-	756.-
3 Zonen / Zone 55/57	62.-	124.-	558.-	1'116.-
Junior/Senior (inkl.Hund)				
Junior/Senior Lokalzone	27.-		243.-	
Kreuzlingen				
2 Zonen / Zone 55	31.-		279.-	
3 Zonen / Zone 55/57	47.-		423.-	

Art-Code	Artikelbezeichnung
440	OTV 1 Monat Bambus Erwachsene, Junioren, Senioren
446	OTV 1 Monat Bambus Hund
441	OTV 12 Monate Bambus Erwachsene
442	OTV 12 Monate Bambus Junior
443	OTV 12 Monate Bambus Senioren
444	OTV 12 Monate Bambus Seniorinnen
459	OTV 12 Monate Bambus Hund

57 Kombitickets OTV – VVV

- 57.000 Ab Grenznahen Zonen im St.Galler Rheintal werden Kombitickets im Verkehr Schweiz – Österreich über den Grenzübergang Diepoldsau / Hohenems nach bestimmten Domino- und Regio Zonen des VVV ausgegeben.
- 57.001 Die Preise setzen sich zusammen aus den Tarifpreisen des OTV und des Verkehrsverbundes Vorarlberg (VVV).
- 57.002 Die Einzelbillette nach den Domino-Bestimmungen berechtigen zu einer einfachen Fahrt, die Tageskarten sind einen Tag gültig.
- 57.003 Es sind folgende Ausnahmenbestimmungen für den Geltungsbereich VVV zu beachten:
- | | |
|-----------|--------------------------|
| Kinder | Kinder von 6 – 15 Jahren |
| Sparpreis | Jugendliche bis 20 Jahre |
| | Frauen ab 60 Jahren |
| | Männer ab 65 Jahren |

Preisliste Verkehrsverbund Vorarlberg (VVV)**Preise in CHF**

domino Einzelbillette	Hohenems*		
	1/1	Kind	Spar
Hohenems	1.90	0.90	1.40
Bregenz	4.60	2.30	3.30
Dornbirn	2.50	1.30	1.90
Feldkirch	4.60	2.30	3.30
Götzis	2.50	1.30	1.90

*Beim VVV gehört Diepoldsau Zoll zu Diepoldsau und Hohenems Zoll zu Hohenems.

regio Zonen (mehrere dominos)	Zone	Tagesticket		
		1/1	Kind	Spar
Hohenems, Dornbirn, Götzis etc.	2	9.00	4.50	6.40
Bregenz, Lustenau, Lindau etc.	1 + 2	11.60	5.80	8.20
Feldkirch, Rankweil, etc.	2 + 3	11.60	5.80	8.20

maximo	Tagesticket		
	1/1	Kind	Spar
alle Zonen (ganz Vorarlberg inkl. FL)	18.80	9.50	13.20

58 Nachzuschlag

6 Velo und Gepäck

60 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle

60.000 Handgepäck und begleitete Kinderwagen werden gratis befördert. Ein Behinderten-Rollstuhl wird gratis befördert, wenn der Benützer mit diesem reist.

61 Aufgegebenes Reisegepäck

61.000 Für die Beförderung von Reisegepäck, Kinderwagen, Velo und Behinderten-Rollstühle gelten die Bestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

62 Selbstverlad von Velos

62.000 Für den Transport von begleiteten Velos oder ähnlichen Fahrgeräten, die von den Benützern selbst ein-, aus- und umgeladen werden, gelten die Bestimmungen der betreffenden Verkehrsunternehmen.

62.001 Als Velo gelten nicht motorisierte Fahrgeräte ungeachtet der Strassentauglichkeit, auch zusammengelegt und verpackt. Velos gleichgestellt sind Elektrotrottinets und Elektrovelos.

62.002 Tandems, Liegevelos und Dreiräder kosten den doppelten Beförderungspreis.

62.003 Kleinkindervelos und Kindertrottinets werden gratis befördert. Übrige leicht tragbare Fahrgeräte, auch Velo, werden gratis befördert, wenn sie demontiert/zusammengeklappt und verpackt als Handgepäck über oder unter dem Sitz des Benützers, resp. in den Nischen der Plattformen untergebracht werden können.

62.004 Eine Beförderung erfolgt, sofern in den Fahrzeugen genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden. Stark verschmutzte Velo können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn eine Verschmutzungsgefahr für Reisende und Fahrzeug besteht.

62.005 Die Familienvergünstigung wird gewährt. Bedingungen: Reise im Familienverband (mindestens ein Elternteil)

Es sind folgende Billette für Velos zu lösen:

- Eltern Vollpreis oder ermässigten Preis (mit Halbtaxabo)
- Kind von 6 - 16 Jahren mit Junior-Karte: Velo gratis
- Kind von 6 - 16 Jahren ohne Junior-Karte: ermässigten Preis für Velo
- Kind von 6 - 16 Jahren zu GA-Plus Familia (Junior-Karte nicht notwendig): Velo gratis

62.006 Sortiment und Preise

Im Verbundtarifgebiet ist das Angebot Selbstverlad von Velo anwendbar. Verkehrsunternehmen, welche Velo transportieren, verkaufen das Sortiment und anerkennen es gegenseitig.

62.007 Es sind Verbundfahrausweise (Einzelbillette oder Tageskarten) auszugeben, soweit die Velo-Tageskarte nicht günstiger ist. Zu Generalabonnementen, Halbtaxabo, FVP sowie für Kinder bis 16 Jahre ist der ermässigte Preis zu bezahlen. Mehrfahrtenkarten und Tageskarten sind den Einzelbilletten bzw. Tageskarten gleichgestellt.

Fahrausweise	Gültigkeit	Fahrrad von Reisenden mit GA, Halbtax, FVP sowie von Kindern bis 16 Jahre	Fahrrad von Reisenden mit anderen Fahrausweisen
Einzelbillett/ Tageskarte *	30 Minuten bis Ausgabetag folgender Tag 5.00 Uhr	ermässigten Preis 2. Klasse	Preis für Erwachsene 2. Klasse
Velo-Tageskarte	Am Tag der Ausgabe bzw. Entwertung	CHF 10.–	CHF 15.–

Velo-Multitageskarte (6 Velo-Tageskarten)	Am Tag der Entwertung	CHF 60.–	nicht erhältlich
Velopass	1 Jahr	CHF 195.–	CHF 195.–

- 62.008 Für Transporte von Velos über das Verbundgebiet hinaus sind DV-Einzelbillette zum halben bzw. ganzen Preis oder eine Velo-Tageskarte zu lösen. Der Transport gilt dann für die auf dem Billett aufgeführte Strecke bzw. auf dem Geltungsbereich der Velo-Tageskarte.

7 Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs Familienvergünstigungen / Junior- und Enkelkarte

70 Halbtaxabo/Generalabonnement

70.000 Das Halbtaxabo wird auf allen Linien im Verbundtarifgebiet anerkannt. Es gibt Anspruch auf ermässigte Billette gemäss den Preistabellen Ziffer 4.
Für Abonnemente können keine ermässigten Fahrpreise beansprucht werden.

70.001 Generalabonnemente berechtigen zum Lösen von Klassenwechseln zum ermässigten Preis.

71 Familienvergünstigung – Junior-Karte – Enkel-Karte

71.1 Allgemeines

71.100 Die Familienvergünstigung der Schweizerischen Transportunternehmen, Junior-Karte und Enkel-Karte, gilt für alle Verbundfahrausweise.

71.101 Fahrausweise, welche anstelle vergessener, verlorener oder nicht erneuerter Junior-Karten oder Enkel-Karten gelöst wurden, werden nicht erstattet.

71.2 Junior-Karte

71.200 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder ab vollendetem 6. bis vollendetem 16. Altersjahr gratis mitfahren, sofern sie im Besitz der Junior-Karte sind und diese vorweisen können und sofern mindestens ein Elternteil mitreist. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst gültige Fahrausweise besitzen. Jugendliche über 16 Jahre haben keinen Anspruch auf Familienvergünstigung.

71.201 Junior-Karten sind bei den Verkaufsstellen erhältlich und vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig, jedoch längstens bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag. Kauft eine Familie gleichzeitig mehr als zwei Junior-Karten für ihre eigenen Kinder, sind nur zwei Junior-Karten zu bezahlen. Zur Erleichterung der Kontrolle wird jede Junior-Karte in zwei Exemplaren ausgegeben. Jedes Exemplar muss von den Eltern unterschrieben werden.

71.3 Enkel-Karte

71.300 Die Enkel-Karte gewährt Grosseltern die gleiche Vergünstigung wie den Eltern mit der Junior-Karte. Ein Enkelkind von 6 – 16 Jahren, das eine gültige Enkel-Karte besitzt, reist mit dem Grossvater oder der Grossmutter oder beiden gratis mit. Die Grosseltern benötigen für sich einen gültigen Fahrausweis.

71.301 Die Enkel-Karte ist bei den Verkaufsstellen erhältlich und vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig, jedoch längstens bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag.
Die Ausgabebestimmungen sind im Tarif 600.3 nachzuschlagen.

72 Angehörige des Zivilschutz und Polizei im Einsatz

72.0 Zivildienstpflichtige Personen

72.000 Für Zivilschutzpersonen gelten die Bestimmungen der V520, Ziffer 3 und Ziffer 35.2.

72.1 Polizeibeamte im Einsatz

- 72.100 Für Angehörige der Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizei besteht für dienstliche Fahrten zur Ausübung ihrer Aufgaben in den Fahrzeugen der öffentlichen Verkehrsmittel in Uniform kein Fahrausweiszwang.
- 72.101 Bestehen Zweifel über die Berechtigung zur Gratisfahrt, hat das Personal der Verkehrsunternehmen die genauen Personalien (Name, Vorname, Polizeidienststelle) festzuhalten und unverzüglich an die vorgesetzte Stelle zu leiten.
- 72.102 Militär
Für AdA (Angehörige der Armee) gelten die Bestimmungen der V520.

73 Reisende mit einer Behinderung

- 73.000 In der Schweiz wohnhafte Reisende mit einer Behinderung, die gemäss ärztlichem Attest bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder einen Führhund angewiesen sind, können die Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung beanspruchen.
- 73.001 Die Fahrvergünstigung kann nur mit einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung beansprucht werden. Für eine Reise in der 1. oder 2. Klasse ist der oder die Bezugsberechtigte ermächtigt, eine Begleitperson und/oder einen Führhund unentgeltlich mitzunehmen. Entweder die oder der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.
- 73.002 Die Reise ist gemeinsam auszuführen. Die Begleitperson hat dem Reisenden mit einer Behinderung behilflich zu sein und insbesondere beim Ein- und Aussteigen beizustehen.
- 73.003 Die Junior-Karte oder die Enkel-Karte kann gleichzeitig mit der Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung benutzt werden. Erforderlich ist jedoch mindestens ein Fahrausweis (keine Gratisfahrt aller Teilnehmer).
- 73.004 Die Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung wird auch bei Gruppenfahrten gemäss Ziffer 33.007 gewährt.
- 73.005 Für die Ausgabe und die Erneuerung der Ausweiskarte sind die IV-Stellen verantwortlich. (Ergänzende Bestimmungen siehe T600.4.
- 73.006 Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap

Die DV-Bestimmungen des T600.4 Kapitel 9 „Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap“ gelten für folgendes OTV-Sortiment sinngemäss.

Einzelbillette
Tageskarten
Anschlussbillette
Klassenwechsel

Besitzer einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung können eine telefonische Billettbestellung über die Telefonnummer 0800 181 181 vornehmen.

74 Tiere

- 74.000 Kleine Hunde, Katzen und ähnliche zahme Kleintiere dürfen in Taschen, Körben oder andern geeigneten Behältern als Handgepäck gratis mitgeführt werden.
- 74.001 In allen übrigen Fällen ist für Tiere der ermässigte Fahrpreis 2. Klasse oder ein Abonnement für Hunde oder Junior zu lösen.
- 74.002 Nutzhunde werden in 1. und 2. Klasse gratis befördert. Als Nutzhunde gelten:
- Blindenführhunde in Ausbildung
 - Lawinensuchhunde
 - Assistenzhunde für Motorischbehinderte Menschen.

- 74.003 Die Gratisfahrt wird aufgrund einer auf den Namen des Hundes lautenden Ausweiskarte gewährt. Die Begleitperson eines Nutzhundes muss einen gültigen Fahrausweis besitzen. Ausweiskarte und Fahrausweise sind bei der Kontrolle zusammen vorzuweisen.

75 Fahrvergünstigungen des Personals (FVP)

75.0 Halbtax FVP (HA-FVP)

- 75.000 Das HA-FVP ist dem Halbtaxabo gleichgestellt. Es gibt Anspruch auf die ermässigten OTV-Fahrausweise.
- 75.001 Die Familienvergünstigung kann im Rahmen der Ziffer 7 ohne Junior-Karte beansprucht werden. Als Nachweis dienen die FVP-Ausweise, die innerhalb der Familie die gleiche Kennzahl haben.
- 75.002- Für den Bezug von Kinder-Tageskarten gemäss Ziffer ?? sind GA-FVP und HA-FVP dem Generalabonnement bzw. Halbtaxabo gleich gestellt.

75.1 GA-FVP

- 75.100 FVP 2. Klasse berechtigen zum Lösen von Klassenwechseln zum ermässigten Preis.

75.2 Internationale Ermässigungskarte FIP

- 75.200 Angestellte von europäischen Eisenbahngesellschaften und deren Angehörige sind im Besitz der Internationalen Ermässigungskarte FIP. Diese berechtigt zum Bezug von ermässigten Billetten.

8 Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise

80 Ausgabe von Fahrausweisen

- 80.000 Massgebend für die Gewährung einer Vergünstigung ist der 1. Gültigkeitstag.
- 80.001 Grundsätzlich werden die Fahrausweise über elektronische Verkaufsgeräte auf Papier ausgegeben.. Die persönlichen Jahresabonnemente werden auf Plastikträger ausgegeben. Vordruckte Fahrausweise haben möglichst das gleiche Layout aufzuweisen wie die durch Verkaufsgeräte ausgegebenen Fahrausweise
- 80.002 Bei Preiserhöhungen können Monats- und Jahresabonnemente bis zu zwei Monaten vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgegeben werden. Der erste Gültigkeitstag bestimmt den zu bezahlenden Preis.

81 Ausgabe der persönlichen Abonnemente

- 81.000 Grundsätzlich werden alle OTV-Abonnemente gemäss V570 ausgegeben. Verkaufsstellen mit elektronischen Schaltergeräten und KUBA-Anbindung geben persönlichen Jahresabonnemente auf Plastikträger aus. Die Daten werden in KUBA erfasst und bewirtschaftet.
- 81.001 Beim Erstkauf eines persönlichen Jahresabonnements auf Plastikträger ist ein qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben. Die Personalien sind aufgrund eines amtlichen Ausweises mit Foto und Geburtsdatum (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.) zu prüfen und samt Geburtsdatum zu übertragen. Das Passfoto wird anlässlich der Kartenproduktion digitalisiert, elektronisch gespeichert und vernichtet. Ein Anspruch auf Rückgabe des Fotos besteht nicht.
- 81.002 Das Passfoto für ein Abonnement auf Plastikträger, welches vor dem 25. Altersjahr des Abonnenten erfasst wurde, ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern. Das Passfoto einer älteren Person ist spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.
- 81.003 Beim Verkauf ist wie folgt vorzugehen:
- Inkasso und Abgabe einer Kaufquittung.
 - Übermittlung der Bestelldaten und gegebenenfalls des Passfotos per A-Post an

SBB, Fotoscanning, Postfach, 8010 Zürich Mülligen

- Ausstellen eines Übergangsabonnements, sofern die Bestellung weniger als 15 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer erfolgt.

Das Abonnement wird der Kundin oder dem Kunden innerhalb von 10 Tagen per A-Post zugesandt.

- 81.004 Das Übergangsabonnement ist 15 Tage gültig und wird ohne Grundkarte abgegeben. Bei Kontrollen hat sich die Inhaberin oder der Inhaber auf Verlangen auszuweisen. Der 1. Gültigkeitstag entspricht in der Regel dem 1. Gültigkeitstag des persönlichen Jahresabonnements und muss zwingend innerhalb dessen Gültigkeitsdauer liegen. Die Ausgabe des Übergangsabonnements ist im Kaufpreis inbegriffen. Es trägt anstelle des Preises den Vermerk **Pauschal**.

Kommentar [U1]: OTV kennt kein bility-Kombi analog ZVV.

- 81.005 Persönliche Monatsabonnemente bestehen aus drei Teilen:
- Grundkarte
 - Abonnementskarte auf Papier
 - Einheitsumschlag (gratis)
- 81.006 Das Abonnement ist gültig, wenn die Grundkarte in der Tasche der linken und das dazu gehörende Abonnement mit gleicher Grundkartennummer in der Tasche der rechten Innenseite des Einheitsumschlags eingeschoben sind. Werden andere Umschläge benützt, hat die Anordnung eben-

falls diesen Bestimmungen zu entsprechen. Die Formate von Abonnement und Grundkarte dürfen nicht verändert werden.

- 81.007 Die Grundkartennummer muss durch das Distributionsgerät aufgedruckt oder durch den Verkäufer handschriftlich eingetragen.
Den Kunden dürfen keine Abonnemente ausgehändigt werden, auf denen keine Grundkartennummern eingetragen ist.

81.008 Ausfertigung der Grundkarte

(Muster Grundkarte)

① Gültigkeitsdauer

Sie beträgt 5 Jahre ab Ausgabedatum und ist mit Feuchtstempel einzutragen. Bei einstelligen Zahlen ist eine Null oder ein Strich voranzustellen. Läuft die Gültigkeitsdauer innerhalb der Gültigkeitsdauer des Abonnements ab oder verändert sich das Aussehen der Inhaberin oder des Inhabers, ist eine neue Grundkarte auszustellen.

② Foto

Einkleben und mit dem besonderen Stempel unten rechts so abstempeln, dass ein Teil des Stempelaufdrucks auf die Grundkarte zu liegen kommt.

③ Name und Vorname

Diese sind gut lesbar auszuschreiben.

Für Hunde ist in der Rubrik «Name» der Vermerk Hund anzubringen. Die Grundkarte ist vom verantwortlichen Besteller zu unterschreiben. Für Hunde ist kein Foto erforderlich.

④ Unterschrift

Die Grundkarte ist beim Bezug unterschreiben zu lassen.

⑤ Geburtsdatum

Eintrag aufgrund eines amtlichen Ausweises mit Foto: Tag/Monat/Jahr.

Rückseite der Grundkarte

Adresse und Telefonnummer (von der Kundin oder vom Kunden einzutragen)

Datumstempel der Ausgabestelle.

Ein persönliches Abonnement auf Plastikträger kann als Grundkarte verwendet werden, sofern dieses beim Kauf des Abonnements noch gültig ist. Die Grundkartennummer ist oberhalb des Fotos aufgedruckt. Trägt die Karte das Geburtsdatum des Inhabers, kann sie als Altersnachweis (z.B. bei Abonnements Junior) dienen.

82 Gruppenbillette

- 82.000 Ändert vor Abfahrt die Teilnehmerzahl von bereits ausgestellten Gruppenbilletten, ist ein neues Gruppenbillett auszugeben.
- 82.001 Wird während der Fahrt eine grössere Teilnehmerzahl festgestellt als auf dem Gruppenbillett vermerkt, sind zusätzlich Einzelbillette abzugeben.
- 82.002 Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle auf dem Gruppenbillett Änderungen nur anbringen und Rückzahlungen des für fehlende Personen bezahlten Preises nur vornehmen, sofern die wirkliche Teilnehmerzahl während der Reise von Kontroll-, Stations- oder Fahrpersonal nach Möglichkeit je einmal auf der Hin- und auf der Rückfahrt bescheinigt wurde. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestzahl von Personen noch erreicht ist, die zur Gewährung von Gratisfahrten gemäss Ziffer 33.006 massgebend ist.

- 82.003 Bei nicht elektronisch ausgegebenen Gruppenbilletten (PP-Fahrausweise) sind bei einer Rückzahlung die effektiv gereiste Teilnehmerzahl und der Erhebungsbetrag auf dem Stamm des Gruppenbilletes zu berichtigen. Die berechnete Person hat den Empfang darauf zu bescheinigen. Das Gruppenbillett ist dem Stamm beizulegen.

83 Entwertung

- 83.000 Alle zur Entwertung eingerichteter Fahrausweise sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter zu stempeln. An Haltestellen, die nicht mit Entwerter ausgerüstet sind, ist dieser im Fahrzeug zu entwertern.

- 83.001 Nur das Verkaufs- und Kontrollpersonal kann bei defektem Entwerter handschriftliche Entwertungen vornehmen.

- 83.002 Bei der Handentwertung ist die entsprechende Anzahl Felder von unten nach oben gemäss nachstehender Abbildung zu entwertern.

Muster entwertbarer Fahrausweis

- ① Nummer des Entwertungsfeldes durchkreuzen
- ② Einsteigestation (evt. abgekürzt)
- ③ Reisetag
- ④ Zeit der Entwertung
- ⑤ Lochung oder Visum durch das Kontroll- oder Verkaufspersonal

Gelöscht: Bei einer Rückzahlung sind die Teilnehmerzahl und der Erhebungsbetrag auf dem Stamm des Gruppenbilletes zu berichtigen. Die berechnete Person hat den Empfang darauf zu bescheinigen. Das Gruppenbillett ist dem Stamm beizulegen.

- 83.003 Mehrfahrtenkarten und Multitageskarten zum ermässigten Preis dürfen auch von Erwachsenen benutzt werden. Dabei sind pro Person zwei Felder zu entwertern.

Gelöscht: T

- 83.004 Sind auf einem Fahrausweis mehr Entwertungen vorhanden, als Felder zur Verfügung stehen (z.B. 7 Entwertungen auf einer Mehrfahrtenkarte), ist nach Ziffer 47.005b vorzugehen.

- 83.005 Unregelmässigkeiten bei der Entwertung von Fahrausweisen sind mit der Karte für eine einfache Fahrt zu erledigen.

- 83.006 Die Karte für eine einfache Fahrt ist in nachstehenden Fällen zu verwenden:
- Störung am Entwerter (falsches Datum oder Zeit des folgenden Tages, Abdruck unleserlich)
 - Reise nach Entwertung nicht angetreten
 - Entwertung auf falschem Fahrausweis (Sortenverwechslung)
 - Irrtum bei handschriftlicher Entwertung durch Kontroll- oder Verkaufspersonal
 - Entwerterabdruck ist unleserlich

- Doppelte Entwertung (irrtümlich 2 Fahrten entwertet)

- 83.007 Sofern nötig ist auf der Karte für eine einfache Fahrt das Datum von Hand einzutragen und das Feld am rechten Rand zu lochen

- 83.008 Die Karte für einfache Fahrt berechtigt nur zusammen mit dem nicht korrekt entwerteten Fahrausweis zur Fahrt.

Gelöscht: Auf dem Fahrausweis ist der Entwerterabdruck oder der von Hand vorgenommene Eintrag, welcher mit der Karte für eine einfache Fahrt berichtet wird.

- 83.009 Die Karte für eine einfache Fahrt ist wie folgt auszufertigen:

Vorderseite

Rückseite

Muster entwertbare Karte für eine einfache Fahrt

- ① Handentwertung (nur bei gleichzeitiger Benützung zur Fahrt)
- ② Nummer des Fahrausweises, zu der die Karte für eine einfache Fahrt ausgestellt wird.
- ③ Nummer der zu berichtigenden Fahrt
- ④ Kursnummer oder Haltestelle
- ⑤ Ausgabetag
- ⑥ Unterschrift des Ausstellers

Auf dem zugehörigen Fahrausweis ist die zu berichtigende Fahrt mit einem Querstrich zu annullieren.

84 Online Ticketing

- 84.001 Über Internet können nebst diversen Billetten des nationalen Verkehrs auch Verbundfahrausweise des OTV ausgegeben werden. Über das Internet ausgegebene Billette werden nachstehend als Online-Tickets bezeichnet.
- 84.002 Sämtliche OnlineTickets sind persönlich und sind nicht übertragbar.
- 84.003 Sämtliche OnlineTickets sind ausschliesslich zusammen mit einem amtlichen Ausweis (z.B. Pass, Identitätskarte) oder/und zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten Halbtax- oder Generalabonnement gültig.
- 84.004 Der Erstattungsprozess wird gemäss T600.9, Kapitel 7 ausschliesslich über das SBB Contact Center Brig und Dienststellen mit elektronischen Dossiers abgewickelt.
- 84.005 Bei sämtlichen OnlineTickets wird das Reisedatum beim Kauf im Internet durch den Kunden definiert.
- 84.006 Für Fragen zu sämtlichen OnlineTickets wenden sich die Kunden ausschliesslich an die auf dem OnlineTicket aufgeführte Stelle.

Gelöscht: Die als OnlineTicket ausgegebenen Fahrausweise sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Ausnahmen sind Todesfall, nachgewiesene Reiseunfähigkeit, Platzmangel in 1. Klasse, Erstattung beim nachträglichen Kauf von persönlichen Abonnements für mindestens 12 Monate sowie für registrierte Kunden des Firmenportals mit speziellen Vertragsbestimmungen. Der Erstattungsprozess wird ausschliesslich über das SBB Contact Center Brig abgewickelt.

9 Erstattungen

90 Ersatz

- 90.000 Abonnemente für 1 Monat, Mehrfahrten-, Multitages- und Tageskarten, welche beschädigt, ohne betrügerische Absicht geändert oder ergänzt wurden (z.B. durch Zeichnungen entstellt) sind zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass alle Angaben auf dem ursprünglichen Fahrausweis lesbar sind. Der Ersatz bedingt das Lösen eines neuen Fahrausweises, der ursprüngliche ist pro rata zu ersetzen
- 90.001 Ein Jahresabonnement ist zu ersetzen, wenn es beschädigt oder durch Zeichnungen oder ähnliches entstellt wurde. Ein Ersatz ist auch bei Namensänderung vorzunehmen. Das zu ersetzende Abonnement und die bisherige Kaufquittung sind in jedem Fall zurückzuziehen.
- 90.002 Ein Jahresabonnement kann auch ersetzt werden, wenn es in Verlust geraten ist oder gestohlen wurde. In diesem Fall sind die Personalien anhand eines amtlichen Ausweises zu prüfen.
- 90.003 Ersatz eines Jahresabonnements auf Plastikträger:
Der Abonnent eines Jahresabonnements auf Plastikträger bezahlt die Gebühr gemäss Ziffer 47.002 und erhält eine Ersatzquittung in Form eines Übergangsabonnements, gültig 15 Tage. Im KUBA ist die entsprechende Service-Leistung „Ersatz wegen Verlust“ oder „Ersatz infolge Beschädigung“ zu wählen. Das Ersatzabonnement ist eine Kopie des Original-Abonnements mit gleicher Gültigkeitsdauer und gleichem Foto. Das Ersatzabonnement trägt neben der Nummer die Bezeichnung
E bei Ersatz infolge Verlusts oder
D bei Ersatz infolge Beschädigung (Duplikat).
Es wird der Kundin oder dem Kunden direkt vom Kartenhersteller per A-Post zugesandt. Jahresabonnemente auf Plastikträger können bei Verlust zweimal bei Beschädigung beliebig oft ersetzt werden.
- 90.004 Gelangt die Inhaberin oder der Inhaber wieder in den Besitz des ursprünglichen Abonnements, ist dieses weiter zu benützen und das Ersatzabonnement zurückzugeben. Die Ersatzgebühr wird nicht zurückbezahlt. Das Ersatzabonnement ist der vorgesetzten Stelle einzusenden. Die Service-Leistung «Ersatz bei Verlust» wird durch die Leitstelle Vertrieb im KUBA gelöscht
- 90.005 Der Ersatz anderer in Verlust geratener Verbundfahrausweise ist nicht möglich.

91 Erstattungen, Allgemeines

- 91.000 Die Verkaufsstellen führen Erstattungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen aus. In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters der Verkaufsstelle, eine Erstattung zu gewähren oder abzulehnen, den Selbstbehalt zu erheben oder darauf zu verzichten.
- 91.001 Eine Fahrpreiserstattung kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit durch Vorlage des Fahrausweises beantragt werden. Beantragt der Kunde eine Erstattung für einen nicht oder nur teilweise benützten Fahrausweis, so hat er den Beweis der Nichtbenützung oder teilweisen Nichtbenützung zu erbringen. Der fehlende Kontrollvermerk auf dem Fahrausweises gilt nicht als Beweis der Nichtbenützung
- 91.002 Verbundfahrausweise, die den Vermerk **Pauschal**, **Ersatz** oder **Bon** tragen, dürfen nicht erstattet werden. Erstattungen von mit **CRE** bezeichneten Fahrausweisen sind gemäss den Vorschriften 545 des Direkten Verkehrs zu behandeln. Verkaufsstellen, welche diese Vorschriften nicht anwenden, leiten solche Erstattungsgesuche an ihre vorgesetzte Stelle weiter
- 91.003 Ist eine sofortige Erstattung durch die Dienststelle nicht möglich, so ist die teilweise Nichtbenützung zu bestätigen. Die Form der Bestätigung muss die Weiterverwendung für die vom Kunden genannte Strecke ausschliessen

- 91.004 Wird die Erstattung abgelehnt, so ist der vorgelegte Fahrausweis mit "Erstattung abgelehnt" zu bezeichnen, jedoch ohne eine allfällige Restgültigkeit zu beeinträchtigen.
- 91.005 Bei Erstattungen im Zusammenhang mit Platzmangel in der 1. Klasse gelten die Bestimmungen gemäss T600.9 Ziff. 17 des Direkten Verkehrs.
- 91.006 Keine Erstattung kann gewährt werden
- für Fahrausweise, deren zeitliche Gültigkeit (z. B. 2 Stunden) nicht ausgenützt wurde
 - bei fehlendem Beweis der ganzen oder teilweisen Nichtbenützung
 - für verlorene, gestohlene oder vernichtete Fahrausweise.
- 91.007 Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 47 wird pro Auftrag vom Erstattungsbetrag abgezogen. Bei Erstattungen von Abonnements (Ausnahme siehe) wird auf die Erhebung des Selbstbehalts verzichtet.

- 91.008 Werden OTV-Abonnemente auf Plastikträger vor Beginn der Geltungsdauer zurückgegeben, wird die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 47.002 erhoben, sofern nicht ein anderes Verbundabo oder GA gekauft wird.
- 91.009 Die Erstattung wird über Prisma 2 automatisch vorgenommen.
Verkaufsstellen ohne Prisma 2 resp. mit ATRON Verkaufsgeräten verwenden das Formular Rückerstattung (SBB-Formular 8201). Darauf ist Feld 651.. anzukreuzen und mit 13 zu ergänzen (651.13 = OTV).
- 91.010 Bei allen Erstattung ist die Erstattungsquittung mit Namen und Wohnort der Kundin oder des Kunden zu ergänzen.
- 91.011 Werden entwertbare Fahrausweise nicht bzw. nur teilweise benützt, gilt für allfällige Forderungen die 10-jährige Verjährungsfrist gemäss Obligationenrecht (OR), Artikel 127.
- 91.012 Die Fahrleistung kann nach der Verjährungsfrist weiterhin beansprucht werden, sofern das Tarifsystem des verjährten Fahrausweises mit dem aktuellen Tarifsysteem des Verbundtarifs übereinstimmt. Bargeldentschädigungen werden keine gewährt.
- 91.013 Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder nachträglich erworbenen persönlichen Abonnements gelöst wurden
- 91.014 Dem Inhaber eines Monats- oder Jahresabonnements können je Vergessensfall bis zu 3 Fahrausweise, die anstelle des vergessenen Abonnements gelöst und **gemäss Ziffer ??** gekennzeichnet wurden, unter Abzug des Selbstbehalts gemäss Ziffer 47 erstattet werden.
- 91.015 Die Anzahl Vergessensfälle pro Abonnement ist nicht limitiert und kann über KUBA kontrolliert werden. Wird KUBA nicht angewendet, ist auf der Rückseite des Abonnements pro Vergessensfall ein Stempel anzubringen.

Persönlicher Fahrausweis	Ausgabe	Kennzeichnung	Mögliche Anzahl Vergessensfälle
Jahresabo OTV	auf Plastikträger	in KUBA	unbeschränkt
Generalabonnement, gültig 12 Monate	auf Plastikträger	in KUBA	unbeschränkt
Halbtaxabo, gültig 1, 2 oder 3 Jahre	auf Plastikträger	in KUBA	unbeschränkt
Monatsabo OTV	auf Papier	Stempel Rückseite	1
Halbtaxabo, gültig 1 Monat	auf Papier	Stempel Rückseite	1
Marschbefehl, Aufgebot zum Zivilschutz	auf Papier	Stempel Rückseite	1

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Erledigung mit Kontrollbelegen, Form. 7000 etc.

- 91.016 Die anstelle eines vergessenen persönlichen Abonnements gelösten Verbundfahrausweise sind durch das Verkaufspersonal auf der Vorderseite mit einem roten Diagonalstrich zu kennzeichnen und auf der Rückseite mit dem Namen des Fahrgasts (inkl. Hr./Fr.) sowie dessen Unterschrift zu versehen. Am Billettautomat oder im Fahrzeug gelöste Fahrausweise kennzeichnet das Personal wie folgt: „zu Abo (OTV, GA, Halbtax), Kursnummer, Datum, Name“ sowie lässt den Kunden darauf unterschreiben.“.
- 91.017 Beim nachträglichen Kauf eines persönlichen Jahresabonnements können bis zu 3 Fahrausweise erstattet werden, sofern das Abonnement auf den Gültigkeitstag des ältesten Fahrausweises zurückdatiert wird. Der Selbstbehalt wird nicht erhoben und die Erstattung gilt nicht als Vergessensfall.

91.018 Vergisst der Kunde sein Halbtaxabo oder GA, so können gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises folgende Artikel verkauft werden:

- Halbtax-Abonnement vergessen
- GA vergessen

Artikel-Nr. 7677
Artikel-Nr. 7678

91.1 Erstattung von Einzelbilletten, Tageskarten, Gruppenbillette

91.100 Diese Bestimmungen sind auch für Anschlussbillette und Klassenwechsel anwendbar.

91.101 Die Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Rückgabe vor Beginn der Geltungsdauer und kein Kontrollvermerk.
- Aufgrund der Ausgabe- bzw. Entwertungszeit war keine Fahrt möglich und es gibt keinen Kontrollvermerk.
- Betriebsstörungen (Fahrplanangebot konnte durch TU nicht erbracht werden).

91.102 Bei datierten Fahrausweisen ist eine Erstattung ohne Selbstbehalt vorzunehmen. Bei undatierten Fahrausweisen (z.B. Vorverkauf, Käufen vor Tarifmassnahmen) ist eine Erstattung mit Selbstbehalt gemäss Ziff. vorzunehmen.

91.103 Die teilweise Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs, sofern zwischen der Ausgabe- bzw. Entwertungszeit und der Rückgabezeit lediglich die Fahrt vom Ausgangsort bis zum Ort der Rückgabe möglich war.

- öV-seitige Bestätigung

91.104 Es ist eine Erstattung vorzunehmen. Dabei ist das Einzelbillet für die Fahrt anzurechnen und der Restbetrag abzüglich des Selbstbehalts gemäss Ziff. zu erstatten. Bei Anschlussbruch, Streckenunterbrechung und Betriebsstörungen gelten betreffend der Handhabung des Selbstbehalts die internen Weisungen des Verkehrsunternehmens.

91.105 Keine Erstattung kann gewährt werden:

- für Fahrausweise, deren zeitliche Gültigkeit (z. B. 2 Stunden) nicht ausgenützt wurde
- bei fehlendem Beweis der ganzen oder teilweisen Nichtbenützung
- für Fahrausweise, welche für vergessene Mehrfahrten und Multitageskarte gelöst wurden
- für verlorene, gestohlene, vernichtete und unkenntlich beschädigte Fahrausweise.

91.2 Erstattung von Fahrausweisen mit 6 Entwertungsfeldern

91.200 Nicht oder nur teilweise benützte Mehrfahrtenkarten (MFK) und Multikarten können erstattet werden, wobei pro Anzahl entwertete Felder nachstehende Tabellen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages anzuwenden sind. Diese gelten für 2. und 1. Klasse. Das Ergebnis ist auf den nächsten Franken abzurunden. Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 47 wird pro Auftrag erhoben.

91.201 Erstattung in Prozent

Entwertete Felder	Erwachsene alle Tarifstufen %	Ermässigte Preise alle Tarifstufen %
0	100	100
1	82	82
2	65	65
3	50	50
4	30	30

Kommentar [u1]: Aus der gewählten Darstellung ist nicht klar ersichtlich, in welchen Fällen mit bzw. ohne Selbstbehalt.

Gelöscht: Diese Bestimmungen sind auch für Anschlussbillette, Klassenwechsel und Gruppenbillette anwendbar.

Gelöscht: Rückgabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, wenn zwischen Kauf und Rückgabe der Billette keine Fahrt möglich war.

Annullierung ohne Selbstbehalt

Gelöscht: Undatierte Einzelbillette, Tageskarten (aus Vorverkauf).

Erstattung mit Selbstbehalt

Formatiert: Überschrift 4, Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 42.55 pt, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen

Kommentar [U2]: Wird der DV/ZVV-Selbstbehalt von CHF 16.- verwendet, ergibt sich in der Regel kein Erstattungsbetrag mehr. Zweckmässig?

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Nicht Ausgeblendet

Gelöscht: Vorlage zur Erstattung am Ort des Fahrabbruchs, wenn zwischen der Ausgabe- bzw. Entwertungszeit und der Rückgabezeit lediglich die Fahrt vom Abgangsort bis zum Ort der Rückgabe möglich war: Anrechnung eines Einzelbilletes für diese Fahrt, Erstattung des Restbetrages.

Erstattung mit Selbstbehalt.

Gelöscht: 91.104 . Anschlussbruch, Streckenunterbrechung, Betriebsstörung: gemäss internen Weisungen des Verkehrsunternehmens.¶

- 91.202 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf pro rata Erstattung:
- Kauf einer MFK oder Multitageskarte für andere Zonen oder anderen Preis
 - Kauf eines Verbundabonnements, eines Streckenabonnements oder eines Generalabonnements für einen Monat oder ein Jahr
 - Beschädigung
 - unrichtige Ausgabe
 - abgelaufene MFK oder Multitageskarte für Junioren (Altersgrenze erreicht).

Gelöscht: I

- 91.203 Berechnung der pro rata Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht entwertete Felder}}{6}$$

- 91.204 Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Der Selbstbehalt wird nicht erhoben.

Gelöscht: n folgenden Fällen besteht Anspruch auf pro rata Erstattung:

- Kauf einer MFK, TK oder Multitageskarte für andere Zonen oder anderen Preis
- Kauf eines Verbundabonnements, eines Streckenabonnements oder eines Generalabonnements für einen Monat oder ein Jahr
- Beschädigung
- unrichtige Ausgabe
- abgelaufene MFK oder TK für Junioren (Altersgrenze erreicht).

91.3 Erstattung von Abonnements

- 93.300 Die Abonnementskarte gilt bis zum Tag der Rückgabe als benutzt.

- 93.301 Das Recht auf Erstattung steht der Abonnentin oder dem Abonnenten, im Todesfall den gesetzlichen Erben zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Rechtsabtretung beibringen. Bei einem Todesfall des Abonnenten, erfolgt die Erstattung pro rata

- 93.302 Reiseunfähigkeit (Diese Bestimmungen gelten nicht für Abos mit dem Vermerk „E bzw. Ersatz“)
Verlangt der Inhaber eines persönlichen Abonnements eine Erstattung aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) beizubringen und an die Erstattungsquittung zu heften. Eine Erstattung infolge bestätigter Reiseunfähigkeit kann bis 30 Tage nach Ablauf des entsprechenden Abonnements beantragt werden. Die Erstattung erfolgt pro rata.

- 93.303 Abonnemente mit dem Vermerk „E bzw. Ersatz“
Auf Abonnements die aufgrund von Verlust oder Diebstahl ersetzt worden sind, wird keine Erstattung gewährt.

- 93.304 Wird infolge Todesfall ein Ersatz-Abonnement zur Rückerstattung vorgelegt, so kann das Abonnement manuell pro rata erstattet werden (nicht via KUBA möglich). Es ist die Leitstelle Vertrieb mittels Online-Formular „KUBA Anpassungen“ zu verständigen.

- 93.305 Beim Kauf eines höherwertigen Abonnements und gleichzeitiger Rückgabe eines Ersatz-Abonnements wird letzteres manuell pro rata erstattet. Es ist die Leitstelle Vertrieb mittels Online-Formular „KUBA Anpassungen“ zu verständigen.

- 93.306 Eine Erstattung kann gewährt werden, wenn das Abonnement wegen Beschädigung (Vermerk D oder Duplikat) ersetzt wurde, sofern das Ersatz-Abonnement und die Kaufquittung vorgelegt werden können.

- 93.307 Die Erstattung von Abonnements richtet sich nach der Benützungsdauer und wird auf der Basis der aktuellen Abonnementspreise gewährt. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Der Selbstbehalt wird nicht erhoben.

Gelöscht: II

Formatiert: Überschrift 2, Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 34 pt, Abstand Vor: 6 pt, Keine Silbentrennung, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Tabstopps: 34 pt, Links + 42.55 pt, Links

Gelöscht: Bei Erstattung eines Jahresabonnements müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Formatiert: Überschrift 4, Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 42.55 pt, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen

Gelöscht: Das Recht auf Erstattung steht dem Abonnenten, im Todesfall den gesetzlichen Erben zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Rechtsabtretung beibringen.

Gelöscht: 302

Formatiert: Überschrift 4, Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 42.55 pt, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen

Gelöscht: Ein Abonnement, welches wegen Verlust oder Diebstahl ersetzt wurde (Vermerk E oder Ersatz), kann nicht erstattet werden (**Ausnahme siehe 93.305/93.306**). Eine Erstattung kann jedoch gewährt werden, wenn das Abonnement wegen Beschädigung (Vermerk D oder Duplikat) ersetzt wurde.

Gelöscht: 3

- 93.308 Die Erstattung in Prozent des Verkaufspreises für Monats- und Jahresabonnemente ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Tabellen gelten für 2. und 1. Klasse.

Gelöscht: 4

- 93.309 Bei Umtausch eines OTV-Jahres- oder Monatsabonnements in ein neues Jahresabonnement wird für die restliche Gültigkeitsdauer des bestehenden OTV-Abonnements eine pro rata Erstattung gewährt. Unter den Begriff Jahresabonnement fallen ein Jahr gültige OTV-Abonnemente, Z-Pässe, Inter-Abonnemente Kombi-Abonnemente und Generalabonnemente. Diese Bestimmung gilt nicht zur Umgehung der Preiserhöhungen bei Tarifmassnahmen. Abonnemente mit dem Vermerk Ersatz dürfen berücksichtigt werden, sofern das neu zu lösende Abonnement der gleichen oder einer höheren Preisstufe entspricht.

Gelöscht: 5

- 93.310 Reiseunfähigkeit (gilt nicht für Ersatzabos)

Verlangt der Inhaber eines persönlichen Abonnementes eine Erstattung aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) beizubringen und an die Erstattungsquittung zu heften.

Gelöscht: 93.306. Bei Todesfall erfolgt die Erstattung aller Abonnemente pro rata. Wird infolge Todesfall ein Ersatzabo (mit dem Vermerk E) mit Bestätigung zur Erstattung vorgelegt, so muss das Abo manuell erstattet werden (nicht über KUBA möglich). Wichtig bei KUBA-Abos: Information an HelpDesk SBB „KUBA-Anpassungen“.

- 93.311 Eine Erstattung infolge bestätigter Reiseunfähigkeit kann bis 30 Tage nach Ablauf des entsprechenden Abonnementes beantragt werden. Die Erstattung erfolgt pro rata und in Form von Reise Gutscheinen oder Bargeld.

Gelöscht: 307

- 93.312 Berechnung der pro rata Erstattung:

Gelöscht: 308

Gelöscht: 309

Bezahlter Preis x nicht benützte Tage dividiert durch 365 Tage

- 93.313 Beispiel einer pro rata Erstattung:

Gelöscht: 0

Der Inhaber eines Jahresabonnements für 4 Zonen kauft eine OSTWIND-Card Alle Zonen.

Erster Geltungstag: 03.05.

Datum der Rückgabe: 10.11.

Benützungszeit: 192 Tage

Nicht benützte Tage: 173 Tage

Abonnementspreis x 173 Tage
365 Tage

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

- 93.314 Erstattungstabelle Monatsabonnemente

Gelöscht: 1

Benützungszeit		Erstattungsbetrag
in Tagen		in %
von	bis	
1	7	50
8	31	0

- 93.315 Erstattungstabelle Jahresabonnemente

Gelöscht: 2

Benützungszeit		Erstattungsbetrag
in Tagen		in %
von	bis	
1	7	94
8	30	88

31	37	83
38	60	77
61	67	72
68	90	66
91	97	61
98	120	55
121	127	49
128	150	44
151	157	38
158	180	33
181	187	27
188	210	22
211	217	16
218	240	11
241	247	5
248	365	0

93.316, Erstattung von Gruppenbilletten

Gelöscht: 3

Siehe Ziffer 82.002 und Ziffer 82.003

10 Fahrausweiskontrolle

10.0 Bestimmungen und Rechtsgrundlagen

- 10.000 Diese Richtlinien halten sich an massgebliche Bestimmungen folgender Gesetze und Vorschriften:
- Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz)
 - Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportverordnung)
 - Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
 - Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG)
 - Verbundtarif 651.13 des Tarifverbundes OSTWIND
 - Allgemeiner Personentarif 600, sofern nicht der Verbundtarif 651.13 anwendbar ist.
- 10.001 Gemäss Art. 16 Transportgesetz in Verbindung mit Art. 1 Transportverordnung müssen Reisende ohne gültigen Fahrausweis einen Zuschlag, nachfolgend Gebühr genannt, bezahlen. Diese betragen:
- | | | |
|---|-----|-------|
| - Stichkontrollzuschlag | CHF | 80.00 |
| - Vorweisen eines vergessenen, persönlichen Abonnements
(Monats- und Jahresabonnement, innerhalb von 10 Tagen) | CHF | 5.00 |
- 10.002 Bei der Erhebung des Stichkontrollzuschlages ist eine Gebührenstaffelung möglich. Bei den CHF 80.- handelt es sich um den Mindestansatz, den alle Unternehmungen anwenden.
- 10.003 Die übrigen Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren etc) richten sich nach den internen Vorschriften der Transportunternehmungen.
- 10.004 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt gemäss Art. 16 Transportgesetz vorbehalten, d.h. dass der Reisende neben der Bezahlung der Gebühr als Abgeltung für den administrativen Aufwand und den Einnahmeausfall zusätzlich mit einer Strafverfolgung rechnen muss. Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich in Art. 51 Transportgesetz, Art. 1 Transportverordnung und im Strafgesetzbuch.
Strafanzeigen werden durch die einzelnen Transportunternehmungen erstellt.
- 10.005 Die Verkehrsunternehmen erlassen interne Vorschriften für die Durchführung von Fahrausweiskontrollen.

11 Kombiangebot OTV-Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB)

Tarifbestimmungen des

Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB)

und des

Tarifverbund OSTWIND (OTV)

Ausgabe und Benutzung der Kombi-Tickets VHB/OTV

Verkehrsverbund Hegau-Bodensee
Geschäftsstelle
Eisenbahnstrasse 5
D - 78315 Radolfzell

Tarifverbund OSTWIND
Geschäftsstelle
Bahnhofplatz 1a
CH - 9001 St.Gallen

Gültig ab 14.12.2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Tarifbestimmungen	3
1.2 Abgrenzung	3
2 Allgemeine Bestimmungen	4
2.1 Fahrkartenangebot	4
2.2 Preise	4
2.3 Ausgabe	4
2.4 Geltungsdauer	5
2.5 Erstattung und Ersatz	5
3 Anwendungsbereich	6
3.1 Übersichtsplan der Geltungsbereiche	6
4 Preistabelle	7
4.1 Einzelreisen	7
4.2 Abonnemente	

1 Vorbemerkungen

1.1 Tarifbestimmungen

1.1.1 Das Kombi-Ticket VHB/OTV (Kombi-Ticket) ist eine gemeinsames Fahrausweisangebot des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) und des Tarifverbundes OSTWIND (OTV).

1.1.2 Es gelten diese Tarifbestimmungen und, soweit sie keine Regelungen treffen, die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

Es sind dies insbesondere:

- die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB)
- der Verbundtarif OSTWIND (Tarif 651.13)

1.2 Abgrenzung

1.2.1.1 Im grenzüberschreitenden Verkehr OTV – VHB bestehen zwei Angebote:

- Gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise in der VHB-Cityzone Konstanz und der Lokalzone Kreuzlingen
- Kombiangebote für die übrigen Zonen
 - VHB: VHB-Cityzone Konstanz, VHB-Zonen 4 und 5
 - OTV: Lokalzone Kreuzlingen, OTV-Zonen 55 und 57

1.2.2 Die Kombi-Tickets berechtigten zur Benutzung des gesamten fahrplanmäßigen Angebots (ohne Fernverkehr Deutschland) innerhalb der auf der Fahrkarte eingetragenen Tarifzonen in den Gebieten des VHB und OTV.

1.2.3 Fahrausweise die ausschließlich die VHB-Cityzone Konstanz beinhalten, sind ohne Aufpreis in der Lokalzone Kreuzlingen des OTV gültig.)

OTV-Fahrausweise die ausschließlich die Lokalzone Kreuzlingen beinhalten, sind ohne Aufpreis in der VHB-Cityzone Konstanz gültig.

1.2.4 Bei Fahrten, die über die Grenze der Verbundgebiete des VHB und OTV führen, sind Kombi-Tickets nur gültig ab und bis zum letzten fahrplanmäßigen Halteort innerhalb des Geltungsbereiches.

- 1.2.5 Nachtzuschläge sind nicht im Kombi-Ticket enthalten und müssen separat bezahlt werden.
Im „Nachtschwärmer“ der Stadtwerke Konstanz GmbH gelten ausschließlich die Sondertarife Nachtschwärmer.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Fahrausweisangebot Kreuzlingen Konstanz

- 2.1.1 In der Lokalzone Kreuzlingen sind alle Fahrausweise gültig, die ausschließlich die VHB-Cityzone Konstanz beinhalten:

- Einzelticket
- Konstanz-Ticket
- Gruppenticket
- Tageskarte (Einzel/Familie)
- Mehrfahrtenkarte / Mehrfahrtenblock
- Umwelt-Ticket (Woche, Monat, 6 Monate, 12 Monate, Fähre/Bus)
- Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende (Fähre/Bus)
- Studi-Ticket einschl. 19-Uhr Regelung für Studenten der Konstanzer Hochschulen
- Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und Wertmarke für den ÖPNV

- 2.1.2 In der VHB-Cityzone Konstanz sind OTV-Fahrausweise gültig, die ausschließlich die Lokalzone Kreuzlingen beinhalten:

- Einzelticket
- Zonentageskarte
- Multitageskarte
- Mehrfahrtenkarte
- Gruppenbillett
- Monatsabonnement (OTV oder Bambus)
- Jahresabonnement (OTV oder Bambus)
- Reisende mit Behindertenausweis
- City-Ticket

OTV – MFK können für die Rückfahrt in den SWK-Bussen nicht entwertet werden (Ausnahme auf der Linie 908). Der Kunde muss für die Rückfahrt eine Einzel- oder Mehrfahrtenkarte

für die VHB-Cityzone Konstanz kaufen.

2.2 Fahrausweise Kombiangebote VHB - OTV

2.2.1 Es werden folgende Kombi-Tickets für die 2. und 1. Klasse ausgegeben:

- **Einzelfahrkarte**
 - Erwachsene
 - Kinder (6 – 16 Jahre)
 - Kunden mit einem Schweizer Halbtaxabonnement
- Persönliche Monatskarte bzw. Monatsabonnemente für:
 - Erwachsene
 - Schüler mit VHB-Basiskarte
- Persönliche Jahresabonnemente für:
 - Erwachsene

2.3 Preise

2.3.1 Die aktuellen Fahrpreise (inkl. Mehrwertsteuer) für die Kombiangebote sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 2) enthalten.

2.3.2 Hunde:

Kleine Hunde in Behältnissen werden unentgeltlich befördert.

Einzeltickets: Für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Kombi-Abonnemente: Für Hunde ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

2.4 Ausgabe

2.4.1 Die Kombi-Abonnemente werden im OTV grundsätzlich mit einer Grundkarte ausgegeben. Im VHB erfolgt die Ausgabe der Kombi-Monatskarten und Jahresabonnemente ohne Grundkarte, die Kundendaten werden auf dem Abonnement eingetragen. Sie sind frei erhältlich.

2.4.2 Auf den Kombi-Tickets müssen die gelösten Zonen und die Geltungsdauer, auf Monatskarten und Jahresabonnementen, welche im VHB ausgegeben werden, zusätzlich Vor- und Zuname (ausgeschrieben und leserlich) aufgeführt sein.

- 2.4.3 Kombi-Monatskarten für Schüler werden nur gegen Vorlage einer gültigen VHB-Basiskarte ausgegeben, auch im OTV.
- 2.4.4 Im OTV werden die Kombi-Tickets von allen OTV Verkaufsstellen ausgegeben. Ausnahme: Jahresabonnemente werden nur von Verkaufsstellen mit PRISMA ausgegeben.
- 2.4.5 Die Kombi-Abonnemente mit BAMBUS-Ermässigung werden nur an die Einwohner der beteiligten Schweizer-Gemeinden verkauft (Wohnsitznachweis).
- 2.4.6 Im VHB werden die Monatskarten im bedienten Verkauf an den Bahnhöfen ausgegeben. Das Jahresabonnement wird durch die Geschäftsstelle des VHB ausgegeben und nimmt am Lastschriftverfahren teil. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem Mitgliedsunternehmen des VHB vorliegen. Dies gilt für Änderungen sowie Kündigungen entsprechend. Das Jahresabonnement kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande.
- 2.4.7 In den Zügen werden keine Kombi-Tickets ausgegeben.
In Bussen werden nur Kombi-Einzelfahrkarten ausgegeben.

2.5 Gültigkeit

- 2.5.1 Kombi-Einzelfahrkarten gelten für eine einfache Fahrt in eine Richtung und sind ab Ausgabe zwei Stunden gültig.
Ist die Fahrt mit einem bis zu zwei Stunden gültigen Kombi-Einzelfahrkarte auf direktem und ununterbrochenem Weg gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden.
- 2.5.2 Im VHB werden die Kombi-Monatskarten und Jahresabonnemente für einen Kalendermonat bzw. für ein Jahr (ab jedem 1. eines Monats) ausgestellt.
In der Schweiz werden die Kombiabonnemente mit Fliessdatum ausgestellt.
- 2.5.3 Die im OTV ausgegebenen Kombi-Abonnemente gelten nur mit der Grundkarte.
- 2.5.4 Die im VHB ausgegebenen Kombi-Monatskarten und Jahresabonnemente gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis.

2.6 Gültige Fahrausweiskombinationen

Schweizerische Generalabonnemente sind in der Cityzone Konstanz nicht gültig (ausgenommen Linie 908). Inhaber eines Generalabonnements benötigen für die Fahrten ins VHB-Gebiet kein Kombi-Ticket VHB/OTV, sondern einen gültigen VHB-Fahrausweis.

2.7 Erstattung und Ersatz

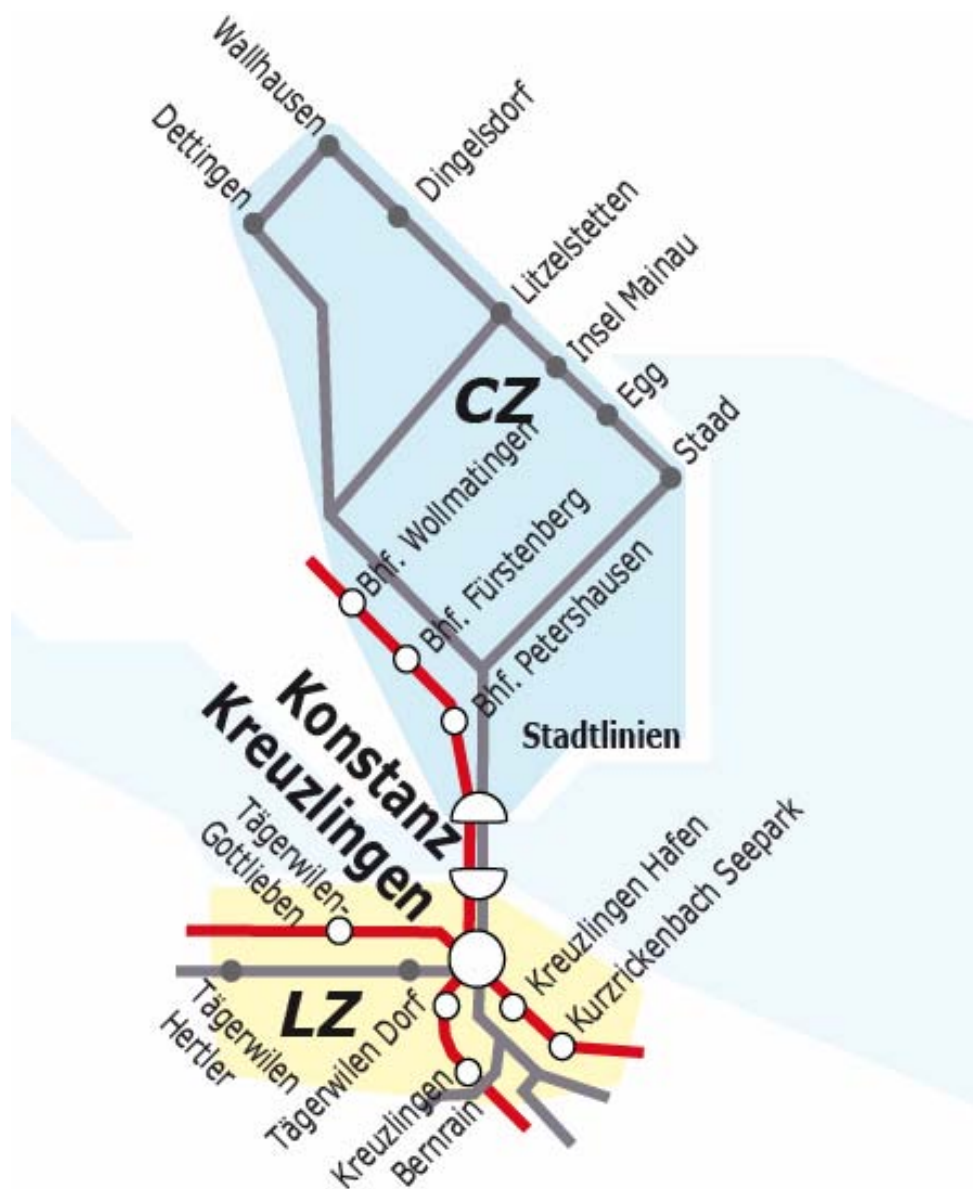
2.7.1 Kombi-Einzelfahrkarten werden weder ersetzt noch erstattet.

2.7.2 Anträge für Erstattung und Ersatz von Kombi-Abonnements bzw. Kombi-Monatskarten sind an die jeweilige Ausgabestelle zu stellen und werden nach deren Verbundbestimmungen sinngemäß bearbeitet.

Anlage 1

3 Anwendungsbereich

3.1 Übersichtsplan Konstanz – Kreuzlingen



Anlage 2

4 Preistabellen

4.1 Einzelreisen

Kombination		Normaltarif		Kinder (6 - 16 Jahre)		CH Halbtaxabo	
	CHF	CHF	€	CHF	€	CHF	€
OTV Lokalzone Kreuzlingen VHB Zone 5	2. Kl. 1. Kl.	4.60	2.90	3.40	2.10		
OTV Lokalzone Kreuzlingen VHB Zonen 4, 5	2. Kl. 1. Kl.	6.00	3.75	4.00	2.55		
OTV Zone 55 Cityzone Konstanz	2. Kl. 1. Kl.	5.20	3.25	3.40	1.95	4.60	2.90
OTV Zone 55 VHB Zone 5	2. Kl. 1. Kl.	5.40	3.35	3.60	2.10	4.80	3.00
OTV Zone 55 VHB Zonen 4, 5	2. Kl. 1. Kl.	6.80	4.20	4.40	2.55	6.20	3.85
OTV Zone 55 / 57 Cityzone Konstanz	2. Kl. 1. Kl.	6.20	3.85	3.80	2.35	5.00	3.15
OTV Zone 55 / 57 VHB Zone 5	2. Kl. 1. Kl.	6.40	3.95	4.00	2.55	5.20	3.25
OTV Zone 55 / 57 VHB Zonen 4, 5	2. Kl. 1. Kl.	7.80	4.80	3.80	2.35	6.60	4.10

4.2 Abonnemente

4.2.1 Monatsabonnemente

Monatsabonnemente Erwachsene					
Kombination		in CHF		in €	
VHB	OTV	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.
4 + 5	LZ Kr. Bambus *	73.00	133.00	Kein Verkauf im VHB	
4 + 5	Bambus 55	77.00	141.00		
4 + 5	Bambus 55 + 57	87.00	165.00		
Cityzone Konstanz	Bambus 55	64.00	108.00		
Cityzone Konstanz	Bambus 55 + 57	74.00	143.00		
4 + 5	Lokalzone Kreuzlingen	94.00	155.00	59.80	98.70
Cityzone Konstanz	- Zone 55	87.00	133.00	48.20	67.90
Cityzone Konstanz	- Zone 55 + 57	109.00	180.00	69.20	97.70
4 + 5	- Zone 55	100.00	166.00	63.40	105.40
4 + 5	- Zone 55 + 57	122.00	202.00	77.70	128.50

Monatsabonnemente Schüler					
Kombination		in CHF		in €	
VHB	OTV	2. Kl.		2. Kl.	
4 + 5	LZ Kr. Bambus *	59.00		Kein Verkauf im VHB	
4 + 5	Bambus 55	62.00			
4 + 5	Bambus 55 + 57	70.00			
Cityzone Konstanz	Bambus 55	44.00			
Cityzone Konstanz	Bambus 55 + 57	52.00			
4 + 5	Lokalzone Kreuzlingen	76.00		48.30	
Cityzone Konstanz	- Zone 55	63.00		37.20	
Cityzone Konstanz	- Zone 54 + 57	80.00		39.80	
4 / 5	- Zone 55	81.00		48.30	
4 / 5	- Zone 54 + 57	98.00		51.00	

Jahresabonnemente

Jahresabonnemente Erwachsene					
		Verkauf OTV		Verkauf VHB (Ausgabe in Monatsraten)	
Kombination		in CHF		in €	
VHB	OTV	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.
4 + 5	LZ Kr. Bambus *	750.00	1'351.00	Kein Verkauf im VHB	
4 + 5	Bambus 55	788.00	1'429.00		
4 + 5	Bambus 55 + 57	904.00	1'703.00		
Cityzone Konstanz	Bambus 55	655.00	1'209.00		
Cityzone Konstanz	Bambus 55 + 57	771.00	1'483.00		
4 + 5	Lokalzone Kreuzlingen	939.00	1'549.00	49.90	82.20
Cityzone Konstanz	- Zone 55	862.00	1'434.00	40.20	56.60
Cityzone Konstanz	- Zone 55 + 57	904.00	1'703.00	57.70	81.50
4 / 5	- Zone 55	995.00	1'654.00	52.80	87.80
4 / 5	- Zone 55 + 57	1'219.00	2'018.00	64.70	107.10

Jahresabonnemente Schüler					
		Verkauf OTV		Verkauf VHB (Ausgabe in Monatsraten)	
Kombination		in CHF		in €	
VHB	OTV	2. Kl.		2. Kl.	
4 + 5	LZ Kr. Bambus *	606.00		Kein Verkauf im VHB	
4 + 5	Bambus 55	630.00			
4 + 5	Bambus 55 + 57	724.00			
Cityzone Konstanz	Bambus 55	454.00			
Cityzone Konstanz	Bambus 55 + 57	548.00			
4 / 5	Lokalzone Kreuzlingen	759.00		40.30	
Cityzone Konstanz	- Zone 55	625.00		31.00	
Cityzone Konstanz	- Zone 55 + 57	800.00		33.20	
4 + 5	- Zone 55	801.00		40.30	
4 + 5	- Zone 55 + 57	976.00		42.50	

12 Anhänge

12.0 Haltestellenverzeichnis

12.1 Fahrausweismuster